
Berufswahl- und Lebensvorbereitung von Jugendlichen in der Sonderschulung

Rahmenkonzept



Inhalt

1	Einleitung	5	6	Berufswahl- und Lebensvorbereitung mit Akzent auf Aktivierung und Beschäftigung in Tagesstätten	30
2	Zielgruppen	5	6.1	Akzentspezifisches zur Frage der Zielgruppen und Anbieter	30
3	Sonderschulung auf der Sekundarstufe I	6	6.2	Integrative und sozialpädagogische Lernformen	30
3.1	Daten zur Sonderschulung auf der Sekundarstufe I	6	6.3	Standards Unterstützungsakzent 2	31
3.2	Sekundarstufe im Rahmen der Schulpflicht: Anbieter	7	6.4	Akzentspezifische Aspekte der Zusammenarbeit	31
3.3	Sekundarstufe im Rahmen der Sonderschulung 15plus: Ausschluss, Anbieter, Angebotsrahmen	7	7	Umsetzung	32
3.4	Anschlusslösungen zur Sonderschulung auf der Sekundarstufe I	9	7.1	Einführungskommunikation	32
3.5	Inhalte der Sonderschulung auf der Sekundarstufe I	9	7.2	Informationsveranstaltungen	32
3.6	Anspruch auf passende Anschlusslösungen und deren Finanzierung	9	7.3	Kompetenzaufbau	32
4	Berufswahl- und Lebensvorbereitung in der Sonderschulung	11	7.4	Entwicklungen	33
4.1	Ausrichtung auf Lebensbereiche der ICF-CY	11	7.5	Finanzierung	33
4.2	Akzente der Berufswahl- und Lebensvorbereitung	13	8	Anhang	34
4.3	Lernfelder der Berufswahl- und Lebensvorbereitung	13	8.1	Exemplarische Literaturangaben und Materialien zum Lernfeld-Konzept	34
4.4	Perspektive Berufsausbildung: Kompetenzbereiche und Berufswahlmodell	14	8.2	Europäischer Qualifikationsrahmen (EQR)	36
4.5	Lernsituationen in nachschulischen Angeboten	15	8.3	Glossar	38
4.6	Erweiterte methodischdidaktische Formen	16			
4.7	Instrumente der Berufswahl- und Lebensvorbereitung	17			
4.8	Zusammenarbeit rund um die Berufswahl- und Lebensvorbereitung	18			
4.9	Finanzierung der Berufswahl- und Lebensvorbereitung	24			
4.10	Berufswahl- und Lebensvorbereitung: Plattform	25			
5	Berufswahl- und Lebensvorbereitung mit Akzent auf Berufsausbildung und Arbeit im 1. oder geschützten Arbeitsmarkt	26			
5.1	Akzentspezifisches zur Frage der Zielgruppen und Anbieter	26			
5.2	Integrative und sozialpädagogische Lernformen	26			
5.3	Standards Unterstützungsakzent 1	27			
5.4	Akzentspezifische Aspekte der Zusammenarbeit	27			
5.5	Organisation und Finanzierung von ISS in Berufswahlschulen	28			

Impressum

Berufswahl- und Lebensvorbereitung von Jugendlichen in der Sonderschulung, Rahmenkonzept

Herausgeberin

Bildungsdirektion Kanton Zürich
Volksschulamt

Gestaltung und Produktion

raschle & partner, www.raschlepartner.ch

Bezugsadresse:

Volksschulamt, Walchestr. 21, 8090 Zürich
Telefon 043 259 22 91, sonderpaedagogisches@vsa.zh.ch

1. Auflage Juli 2013

© Bildungsdirektion Kanton Zürich

Das vorliegende Rahmenkonzept wurde in einem breit abgestützten Projekt entwickelt.

Beteiligt waren in den Projektgruppen:

Pascal Bartlomé, SVA Zürich; Mirko Baur, VSA; Hansruedi Bischofberger, Heilpädagogische Schule der Stadt Zürich; Claudia Bleuler, Stiftung Vivendra, Dielsdorf; Lukas Bucher, VSKZ; Pia Fontana, VSA; Melanie Fuchs, Städt. Schule für cerebral gelähmte Kinder, Maurerschule, Winterthur; Dani Fuhrmann, WSW Werkstattschule, Wetzikon; Marc Gander, AJB; Peter Gerber, VSLZH; Roland Haueter, Stiftung Schloss Regensberg, Regensberg; Markus Jasinski, Stiftung Bühl, Wädenswil; Peter Kaegi, VSA; Ursula Kessler Schoch, SVA Zürich; Christoph Kopps, Oberstufenschule Lengg, Zürich; Ursula Kunz, Heilpädagogische Schule, Zürich; Jolanda, Lötscher, INSOS Zürich; Rebekka Manso, Schulpflege Aeugst am Albis; André Monhart, AJB; Gabriele Rauser, Stiftung Züriwerk; Elisabeth Schweiger, Heilpädagogische Schule, Uster; Brigitte Steimen, Stiftung Bühl, Wädenswil; Robert Steinegger, VSA; Peter Spori, KGS Regensdorf; Friedwart Storto, SL Regelschulen; Annelies Weiss, Neugestaltung 3. Sek; Madeleine Wolf, VSA;

Die Resonanzgruppe bestand aus:

Jean-Claude Beer, Leiter Strategie und Entwicklung, SVA Zürich; Marlise Fahrni, Präsidentin Sekundarschulgemeinde Regensdorf/Buchs/Dällikon; Jürg Forster, Leitung Schulpsychologischer Dienst der Stadt Zürich; Kurt Haefeli, Bereichsleiter Forschung und Entwicklung, Departement Weiterbildung, Forschung und Dienstleistungen, HfH; Judith Hollenweger, Prorektorat Weiterbildung und Forschung PH Zürich; Beatrice Kronenberg, Direktorin Stiftung Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik (SZH); Brigitte Mühlemann, Leitung Abt. Pädagogisches, VSA; Rosmarie Quadranti, Präsidentin Schule Volketswil; Edith Rutschmann, Verantwortliche Berufsbildung, Migros Genossenschaftsbund; Emil Wettstein, Berufsbildungsprojekte GmbH, Zürich; Katharina Wild, Produktverantwortliche Bildungsangebote, AWA



1 Einleitung

Schülerinnen und Schüler erleben mit dem Eintritt in die Sekundarstufe I eine zunehmende Ausrichtung der Schule auf die Erwachsenen- und Arbeitswelt sowie die damit verbundenen gesellschaftlichen Erwartungen an ein selbständiges Leben. Es stehen somit wichtige Entscheide für die Zukunft an, welche mit Entwicklungsprozessen verbunden sind. Die Schülerinnen und Schüler sollen dabei unterstützt und befähigt werden, die Suche nach ihrer Neuorientierung, nach einer weiter entwickelten persönlichen Identität, einer neuen gesellschaftlichen Rolle und Teilhabe und damit auch nach einem passenden Ausbildungs- und Arbeitsplatz im Leben nach der Schule erfolgreich zu bewältigen.

Für Schülerinnen und Schüler der Sonderschulung stellen sich diese Herausforderungen entsprechend ihrem besonderen Bildungsbedarf einerseits, den gesellschaftlichen Erwartungen und Angeboten andererseits in erhöhtem Masse. Sie sind auf spezifische Unterstützung angewiesen.

Vorliegendes Rahmenkonzept leistet einen Beitrag dazu, dass der Übergang von der Schule in das Leben danach auch für Jugendliche in der Sonderschulung gelingt: Zusammen mit den Eltern und allen am Geschehen Beteiligten sowie mit der nötigen Zuversicht, Sorgfalt und fachlichen Kompetenz. Es fokussiert entsprechend die Berufswahl- und Lebensvorbereitung von Jugendlichen in der Sonderschulung.

2 Zielgruppen

Angesprochen sind alle Sekundarschülerinnen und -schüler der integrativen und separativen Sonderschulung in der Verantwortung von Gemeinden oder Sonderschuleinrichtungen, die

- > individuell angepasst Unterricht, Therapie, Erziehung und Betreuung brauchen, um ihre Sonderschulung in der Gemeinschaft mit anderen Jugendlichen abschliessen und nach der Sonderschulung eine adäquate Teilhabe an beruflichem und sozialem Leben erreichen zu können, und
- > insbesondere darauf angewiesen sind, im Rahmen einer zielgruppengerecht ausgestalteten Berufswahl- und Lebensvorbereitung unterstützt zu werden im Übergang in das Leben nach der Schulzeit. Ihre nachschulischen Perspektiven sind dabei sehr unterschiedlich.

3 Sonderschulung auf der Sekundarstufe I

Die Sonderschulung auf der Sekundarstufe I richtet sich grundsätzlich nach den Rahmenbedingungen, wie sie der Broschüre «Sonderschulung im Kanton Zürich» zu entnehmen sind. Sie orientiert sich zudem am Lehrplan der Regelschule auf der Sekundarstufe I.

Die Sekundarstufe I besteht aus der Sonderschulung im Rahmen der Schulpflicht und der verlängerten Sonderschulung, der sogenannten Sonderschulung 15plus.

Die Sonderschulung auf der Sekundarstufe I beginnt in der Regel nach acht Schuljahren (inkl. Kindergarten) und dauert *im Rahmen der Schulpflicht* drei Jahre: In der Separation genau gleich wie in der Integration.

Ist danach für Schülerinnen und Schüler aus der integrierten und separierten Sonderschulung der Eintritt in ein öffentliches oder privates Brückenangebot, in eine Mittelschule, in eine Form der Berufsausbildung oder in eine Arbeitsstelle noch nicht möglich oder nicht angemessen und somit ihre Sonderschulung noch nicht abgeschlossen, bietet die *Sonderschulung 15plus* eine verlängerte Sonderschulung mit vertieften Möglichkeiten der Berufswahl- und Lebensvorbereitung an.

Die Sonderschulung 15plus erfolgt schulisch integrativ wie separativ ausschliesslich in der Verantwortung von kantonal anerkannten Sonderschuleinrichtungen und steht (gemäss § 36 Abs. 2 Volksschulgesetz) längstens bis zur Vollendung des

20. Altersjahrs offen¹. Ein Anspruch auf die Sonderschulung 15plus besteht dann, wenn die Weiterführung der Sonderschulung über die Dauer der Schulpflicht hinaus für eine geeignete Anschlusslösung erforderlich ist.

Das ist **kein** Ausnahmefall: Viele Sonderschülerinnen und -schüler sind für passende Anschlusslösungen angewiesen auf eine verlängerte Sonderschulung.

Sonderschulung auf der Sekundarstufe I	
Sekundarstufe im Rahmen der Schulpflicht	Sekundarstufe im Rahmen der Sonderschulung 15plus
Für alle Sonderschülerinnen und -schüler	Für Sonderschülerinnen und -schüler mit entsprechendem Bedarf
Beginn in der Regel nach 8 Jahren Volksschule (inkl. Kindergarten)	Beginn in der Regel nach 11 Jahren Volksschule (inkl. Kindergarten)
Abschluss in der Regel nach 11 Jahren Volksschule	Abschluss spätestens mit Vollendung des 20. Altersjahres
In der Verantwortung von Sonderschuleinrichtungen oder Regelschulen (siehe Kapitel 3.2)	In der Verantwortung von Sonderschuleinrichtungen (siehe Kapitel 3.3)

3.1 Daten zur Sonderschulung auf der Sekundarstufe I

2011 hat die Bildungsstatistik 1778 Schülerinnen und Schüler im Alter von 12 bis 20 Jahren erfasst, die integrativ oder separativ in der Verantwortung einer anerkannten Zürcher Sonderschuleinrichtung geschult wurden². Rund 1000 dieser Schülerinnen und Schüler waren im Alter zwischen 12 und 14 Jahren, rund 700 waren 15- bis 17-jährig und rund 50 Jugendliche waren 18 bis 20 Jahre alt.

Eine genauere Analyse zeigt, dass Schülerinnen und Schüler im Alter zwischen 15 und 20 Jahren prozentual bei den Schulheimen insbesondere im Bereich der bildungsstatistischen Kategorien

¹ Auch die Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007 (Sonderpädagogik-Konkordat) sieht im Art. 3 ein Recht vor auf angemessene sonderpädagogische Massnahmen bis zum vollendeten 20. Lebensjahr. Der Kanton Zürich hat das Sonderpädagogik-Konkordat noch nicht ratifiziert.

² Die BISTA-Kategorien «Sprachheilkindergarten» und «vorübergehende Hospitalisierung» sind dabei nicht enthalten.

«Schulbildungsfähige Geistigbehinderung», «Praktischbildungsfähige Geistigbehinderung» und «Mehrfachbehinderung» von Bedeutung sind, bei den Tagessonderschulen insbesondere im Bereich der Kategorien «Hörbehinderung», «Sehbehinderung» und «Mehrfach Sinnesschädigung». Das bestätigt und verstärkt sich für den prozentualen Anteil Schülerinnen und Schüler ab 18 Jahren. Er fällt allerdings bei den Tagessonderschulen auch im Bereich Körperbehinderung relativ hoch aus.

2010 hat die Bildungsstatistik 1250 Jugendliche erfasst, die von einer anerkannten Zürcher Sonderschuleinrichtung der Sekundarstufe I zugeordnet wurden. In der Erfassung 2011 haben 422 von ihnen die Schulwelt im Kanton Zürich verlassen: Für 115 von ihnen wird der Beginn einer Berufsbildung angegeben, 16 haben in öffentliche und vier in private Brückenangebote gewechselt und 287 Jugendliche verschwinden per 2011 aus den Daten ohne weitere Klärung.

Ähnlich präsentiert sich das Bild in der Erfassung 2012. Es kann daher angenommen werden, dass jährlich rund 400 Jugendliche der anerkannten Zürcher Sonderschuleinrichtungen die kantonale Schulwelt verlassen. Allerdings ist für rund drei Viertel von ihnen die Nachfolgelösung nicht bekannt. Auch eine ausserkantonale Fortsetzung der Sonderschulung ist teilweise denkbar. Ungeklärt sind ausserdem Austrittsalter und Behinderungskategorie der rund 400 Jugendlichen.

Nicht möglich sind im Moment Klärungen zu Anzahl, Austrittsalter, Behinderungskategorie und Kategorie der Nachfolgelösung derjenigen Sekundarschülerinnen und -schüler, die in der Verantwortung der Gemeinden sonderschulisch integrativ gefördert werden.

Das Volksschulamt strebt in Zusammenarbeit mit der Bildungsstatistik entsprechende Optimierungen an in der Datenerfassung resp. -auswertung.

3.2 Sekundarstufe im Rahmen der Schulpflicht: Anbieter

Anbieter der Sonderschulung im Rahmen der Schulpflicht sind:

- > Regelschulen (Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule ISR)
- > Kantonal anerkannte Sonderschuleinrichtungen der Typen A, B und C³ mit entsprechend genehmigter Leistung im Rahmenkonzept, resp. in der Leistungsvereinbarung mit dem Volksschulamt (Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschule ISS, Tagessonderschulung, Heimsonderschulung).

3.3 Sekundarstufe im Rahmen der Sonderschulung 15plus: Ausschluss, Anbieter, Angebotsrahmen

Explizit ausgeschlossen von der Sonderschulung 15plus sind:

- > Jugendliche mit einer sonderschulischen Laufbahn, deren Sonderschulung abgeschlossen ist und die entsprechend die Aufnahmebedingungen der öffentlichen Brückenangebote oder der Mittelschule erfüllen oder eine passende Ausbildung oder Tätigkeit in der Arbeitswelt aufnehmen können.
- > Jugendliche, die bis zur Erfüllung der Schulpflicht keinen Bedarf nach sonderschulischen Massnahmen hatten.

³ Die Richtlinien zum Pensenpool für Tagessonderschulen vom 1. Juli 2008 unterscheiden folgende Schultypen für folgende Zielgruppen:

- Typus A: Lern- und Verhaltensbehinderung, Sprachbehinderung
- Typus B: Körperbehinderung, Sinnesbehinderung, Autismus
- Typus C: Geistige Behinderung

Anbieter der Sonderschulung 15plus sind ausschliesslich kantonal anerkannte Sonderschuleinrichtungen mit entsprechend genehmigter Leistung im Rahmenkonzept resp. in der Leistungsvereinbarung mit dem Volksschulamt. Sonderschulung 15plus ist damit möglich in Form von Integrierter Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschule (ISS), als separative Tagessonderschulung oder als separative Heimsonderschulung. Sonderschulung 15plus in Form von Integrierter Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR) ist nicht möglich.

Die Sonderschulung 15plus ist kein Ersatz für Angebotsentwicklungen auf der Sekundarstufe II zur Integration von Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf im Rahmen der gegebenen Aufträge der Sekundarstufe II. Sie ist auch kein Ersatz für eine berufliche Grundbildung oder für eine Ausbildung auf dem Niveau einer PrA INSOS oder einer IV-Anlehre. Stattdessen bereitet die Sonderschulung 15plus Jugendliche mit entsprechenden Möglichkeiten auf diese Angebote bzw. Perspektiven vor.

Für alle Angebote der Sonderschulung 15plus gelten folgende Rahmenbedingungen:

Mindestlektionen und Maximalarbeitsstunden für Schülerinnen und Schüler in Einrichtungen vom Typ A:	32 Lektionen/ Schulwoche 42 Stunden/ Schulwoche
Mindestlektionenzahl und Maximalarbeitsstunden für Schülerinnen und Schüler in Einrichtungen vom Typ B und C:	29 Lektionen/ Schulwoche 42 Stunden/ Schulwoche
Mindestangebot Tagesstruktur Tagessonderschulen A, B, C:	36 Stunden/ Schulwoche (inkl. Unterricht und durch die Schule organisiertem Schulweg-Transport)
Mindestangebot Tagesstruktur Sonderschulheime A, B, C:	45 Stunden/ Schulwoche (inkl. Unterricht und durch die Schule organisiertem Schulweg-Transport)



3.4 Anschlusslösungen zur Sonderschulung auf der Sekundarstufe I

Die passenden Anschlusslösungen von Sonderschülerinnen und Sonderschülern sind sehr unterschiedlich. Eine Möglichkeit ist auch eine weiterführende Schulung an einer Mittelschule. Die entsprechende Vorbereitung gehört dann zu den Pflichten der für die Sonderschulung verantwortlichen Schule.

Im Hinblick auf Arbeit und Beschäftigung denkbar sind insbesondere:

- > Berufliche Grundbildungen mit:
 - Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) mit oder ohne Berufsmaturität
 - Eidgenössischem Berufsattest (EBA) mit oder ohne Stützmassnahmen, mit oder ohne Verlängerung der Bildungsdauer, im ersten oder im geschützten Arbeitsmarkt
- > Berufliche Grundbildungen mit EBA und verstärkter Unterstützung wie im Programm EBAplus, im ersten oder im geschützten Arbeitsmarkt
- > Praktische Ausbildungen nach INSOS (PrA) oder IV-Anlehren im ersten oder im geschützten Arbeitsmarkt
- > Arbeitsstellen im ersten oder im geschützten Arbeitsmarkt
- > Aktivierung und Beschäftigung in einer Tagesstätte
- > Öffentliche oder private Brückenangebote

Zu all diesen Perspektiven können verschiedene Formen des mehr oder weniger unterstützten Wohnens kommen.

3.5 Inhalte der Sonderschulung auf der Sekundarstufe I

Zentrale Aufgabe der Sonderschulung – und damit auch der Sonderschulung auf der Sekundarstufe I – ist es, für jeden Schüler/jede Schülerin ein individuell passendes Lern- und Förderangebot zu definieren, umzusetzen, zu überprüfen und nach Bedarf zu optimieren.

Das interdisziplinäre Verfahren dazu ist das mindestens jährlich stattfindende Schulische Standortgespräch (SSG). Dabei wird in der Sekundarstufe im Hinblick auf eine mögliche Anschlusslösung nach der Schulzeit ein mögliches Zukunftsszenario entworfen, das leitend ist für

- > die Fokussierung von individuell bedeutsamen Schwerpunkten der Förderung, entsprechenden Grobzielen (auf dem Niveau von Förderungssituationen) und für die Festlegung des entsprechenden Settings im Allgemeinen sowie für
- > die Fokussierung der Unterstützung am Übergang in das nachschulische Leben im Besonderen.

3.6 Anspruch auf passende Anschlusslösungen und deren Finanzierung

Das Übereinkommen der UNO über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 anerkennt im Art. 27 das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit. Dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit – unter anderem mit wirksamem Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellen-

vermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung und mit angemessenen Vorkehrungen am Arbeitsplatz. Laut Art. 24 anerkennen die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung und gewährleisten dazu ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen – unter anderem mit angemessenen Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen, der notwendigen Unterstützung und gleichberechtigtem Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen. Mit dem Art. 19 anerkennen die Vertragsstaaten das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben und treffen wirksame und geeignete Massnahmen zum vollen Genuss dieses Rechts und zur Erleichterung der vollen Einbeziehung in die Gemeinschaft und die Teilhabe an der Gemeinschaft – unter anderem mit Zugang zu gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen, einschliesslich der notwendigen persönlichen Assistenz.

Der Bundesrat hat am 19. Dezember 2012 unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bundesversammlung die Ratifizierung des Übereinkommens beschlossen.

Bereits das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (BehiG) setzt im Übrigen Rahmenbedingungen, die es Menschen mit Behinderungen erleichtern, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und insbesondere selbstständig soziale Kontakte zu pflegen, sich aus- und fortzubilden und eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Eine Benachteiligung in der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildung liegt dabei nach BehiG insbesondere dann vor, wenn die Verwendung behindertenspezifischer Hilfsmittel oder der Beizug notwendiger persönlicher Assistenz erschwert werden und wenn die Dauer und Ausgestaltung des Bildungsangebots sowie Prüfungen den spezifischen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung nicht angepasst sind (Art. 2 BehiG).

Tatsächlich bestehen Barrieren. Beispielsweise kann die Finanzierung von passenden beruflichen Anschlusslösungen problematisch werden, wenn kein Anspruch auf IV-Leistungen besteht oder die IV-Leistungen zur Finanzierung nicht (mehr) ausreichen. Letzteres ist Thema bei bestimmten Ausbildungsheimen im Kanton Zürich und wird daher auch im Zusammenhang mit der laufenden Totalrevision des Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge bearbeitet. Offen hingegen ist die Suche nach alternativen Finanzierungslösungen für Angebote wie EBAPlus und für die PrA INSOS, wenn kein Anspruch auf IV-Leistungen besteht. Das Volksschulamt strebt diesbezüglich Klärungen an in Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugend und Berufsberatung und dem Kantonalen Sozialamt.

4 Berufswahl- und Lebensvorbereitung in der Sonderschulung

Die Berufswahl- und Lebensvorbereitung ist ein zentrales Anliegen der Sonderschulung auf der Sekundarstufe I. Sie hat zum Ziel, für und mit allen Schülerinnen und Schülern individuell passend die Kompetenzen für das Leben nach der Schulzeit zu stärken. Je nach passender Anschlusslösung (siehe **Kapitel 3.4**) geht es entsprechend unterschiedlich um den Aufbau einer Orientierung und der notwendigen Kompetenzen, damit:

- > Der Übergang erfolgreich bewältigt werden kann;
- > Der Start in ein möglichst selbständiges und sinn-erfülltes Leben nach der Schulzeit gelingt und
- > Die gesellschaftliche Teilhabe als Erwachsene/ Erwachsener gewährleistet ist.

Berufswahlvorbereitung im üblichen Sinne ist ein möglicher Teil der Berufswahl- und Lebensvorbereitung in der Sonderschulung und adressiert sich an jene Schülerinnen und Schüler, für die eine Form der Berufsausbildung mit der individuell notwendigen Unterstützung und Assistenz durch Um- und Mitwelt eine passende Perspektive ist.

Die Berufswahl- und Lebensvorbereitung in der Sonderschulung fokussiert die letzten zwei bis vier Jahre vor Schulaustritt. Sie beginnt in der Regel mit dem Eintritt in die Sekundarstufe I, kann aber je nach indi-

vidueller Situation und nachschulischer Perspektive auch erst mit Eintritt oder im Verlauf der Sonderschulung 15plus beginnen. Ein solch verzögerter Beginn der Berufswahlvorbereitung ist insbesondere in der separativen Sonderschulung durch Sonderschuleinrichtungen der Typen B und C häufig angemessen.

4.1 Ausrichtung auf Lebensbereiche der ICF-CY

Die Berufswahl- und Lebensvorbereitung ist auch in der Sonderschulung eingebettet in eine umfassende Förderung und richtet diese umgekehrt und zunehmend aus auf das Leben nach der Schulzeit. Damit prägt die Berufswahl- und Lebensvorbereitung zusehends die ganze Förderung in der Sekundarstufe I.

Sie richtet sich dabei aus auf die Lebensbereiche, in denen die Jugendlichen nach Schulaustritt partizipieren können sollen. Die Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen (ICF-CY) der WHO enthält mit den Domänen für die Komponente der Aktivitäten und Partizipation eine Liste, die alle entsprechenden Lebensbereiche umfasst:

Lebensbereiche	Der Lebensbereich umfasst gemäss ICF-CY
Lernen und Wissensanwendung	Bewusste sinnliche Wahrnehmungen (ICF-CY Codebereich: d110-d129)
	Elementares Lernen (ICF-CY Codebereich: d130-d159)
	Wissensanwendung (ICF-CY Codebereich: d160-d179)
Allgemeine Aufgaben und Anforderungen	Eine Einzelaufgabe übernehmen (ICF-CY Codebereich: d210)
	Mehrfachaufgaben übernehmen (ICF-CY Codebereich: d220)
	Die tägliche Routine durchführen (ICF-CY Codebereich: d230)
	Mit Stress und anderen psychischen Anforderungen umgehen (ICF-CY Codebereich: d240)
	Sein Verhalten steuern (ICF-CY Codebereich: d250)
	Allgemeine Aufgaben und Anforderungen, anders bezeichnet (ICF-CY Codebereich: d298)
	Allgemeine Aufgaben und Anforderungen, nicht näher bezeichnet (ICF-CY Codebereich: d299)

Lebensbereiche	Der Lebensbereich umfasst gemäss ICF-CY
Kommunikation	Kommunizieren als Empfänger (ICF-CY Codebereich: d310-d329)
	Kommunizieren als Sender (ICF-CY Codebereich: d330-d349)
	Konversation und Gebrauch von Kommunikationsgeräten und -techniken (ICF-CY Codebereich: d350-d369)
Mobilität	Die Körperposition ändern und aufrecht erhalten (ICF-CY Codebereich: d410-d429)
	Gegenstände tragen, bewegen und handhaben (ICF-CY Codebereich: d430-d449)
	Gehen und sich fortbewegen (ICF-CY Codebereich: d450-d469)
	Sich mit Transportmitteln fortbewegen (ICF-CY Codebereich: d470-d489)
Selbstversorgung	Sich waschen (ICF-CY Codebereich: d510)
	Seine Körperteile pflegen (ICF-CY Codebereich: d520)
	Die Toilette benutzen (ICF-CY Codebereich: d530)
	Sich kleiden (ICF-CY Codebereich: d540)
	Essen (ICF-CY Codebereich: d550)
	Trinken (ICF-CY Codebereich: d560)
	Auf seine Gesundheit achten (ICF-CY Codebereich: d570)
	Auf eigene Sicherheit achten (ICF-CY Codebereich: d571)
	Selbstversorgung, anders bezeichnet (ICF-CY Codebereich: d598)
	Selbstversorgung, nicht näher bezeichnet (ICF-CY Codebereich: d599)
Häusliches Leben	Beschaffung von Lebensnotwendigkeiten (ICF-CY Codebereich: d610-d629)
	Haushaltsaufgaben (ICF-CY Codebereich: d630-d649)
	Haushaltsgegenstände pflegen und anderen helfen (ICF-CY Codebereich: d650-d669)
Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen	Allgemeine interpersonelle Interaktionen (ICF-CY Codebereich: d710-d729)
	Besondere interpersonelle Beziehungen (ICF-CY Codebereich: d730-d779)
Bedeutende Lebensbereiche	Erziehung/Bildung (ICF-CY Codebereich: d810-d839)
	Arbeit und Beschäftigung (ICF-CY Codebereich: d840-d859)
	Wirtschaftliches Leben (ICF-CY Codebereich: d860-d879)
Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben	Gemeinschaftsleben (ICF-CY Codebereich: d910)
	Erholung und Freizeit (ICF-CY Codebereich: d920)
	Religion und Spiritualität (ICF-CY Codebereich: d930)
	Menschenrechte (ICF-CY Codebereich: d940)
	Politisches Leben und Staatsbürgerschaft (ICF-CY Codebereich: d950)
	Leben in der Gemeinschaft, soziales und staatsbürgerliches Leben, anders bezeichnet (ICF-CY Codebereich: d998)
	Leben in der Gemeinschaft, soziales und staatsbürgerliches Leben, nicht näher bezeichnet (ICF-CY Codebereich: d999)

Die Lebensbereiche sind schulspezifisch abgebildet im Schulischen Standortgespräch (SSG). Das Volksschulamt prüft dessen Weiterentwicklung für die Sekundarstufe I im Rahmen der aktuell laufenden SSG-Evaluation. SSG auf der Sekundarstufe I haben offenbar einen erweiterten Fokus und denken über die Partizipation an Bildungs- und Entwicklungsprozessen und am Leben in der Volksschule hinaus.

4.2 Akzente der Berufswahl- und Lebensvorbereitung

Die konkrete Ausgestaltung der Berufswahl- und Lebensvorbereitung in der Sonderschulung ist so vielfältig wie ihre Schülerinnen und Schüler, deren Gesamtsituation und die je fokussierten Lebensziele. Dabei hat der Lebensbereich «Arbeit und Beschäftigung» in unserer Kultur und im Hinblick auf Anschlusslösungen nach der Sonderschulung eine besondere Bedeutung. Die Berufswahl- und Lebensvorbereitung in der Sonderschulung unterscheidet daher zwei Unterstützungsakzente:

- > Die Berufswahl- und Lebensvorbereitung mit Akzent auf Ausbildung und Arbeit im 1. oder geschützten Arbeitsmarkt (siehe [Kapitel 5](#));
- > Die Berufswahl- und Lebensvorbereitung mit Akzent auf Aktivierung und Beschäftigung in Tagesstätten (siehe [Kapitel 6](#)).

Die beiden Unterstützungsakzente fokussieren insgesamt (und nicht in jeder Komponente) unterschiedliche Sets von konkreten Lebenssituationen, die die Jugendlichen nach Schulaustritt erfolgreich bewältigen können sollen: Insbesondere im Hinblick auf Arbeit und Beschäftigung.

Die Berufswahl- und Lebensvorbereitung erfolgt dann mit Akzent auf Aktivierung und Beschäftigung in Tagesstätten,

- > wenn sich alle Beteiligten im SSG diesbezüglich einig sind oder

- > wenn sich eine erste Akzentsetzung auf Ausbildung und Arbeit im 1. oder geschützten Arbeitsmarkt in der Überprüfung im SSG klar als nicht adäquat herausstellt.

Die Unterscheidung von zwei Unterstützungsakzenten ist mit verschiedenen strukturellen Lösungen umsetzbar, eine äussere Differenzierung in zwei Angeboten ist keineswegs zwingend. Die Akzentsetzungen können also auch in derselben Klasse erfolgen.

4.3 Lernfelder der Berufswahl- und Lebensvorbereitung

Die Berufswahl- und Lebensvorbereitung der Sonderschulung arbeitet mit Lernfeldern: Mit kompetenzbasierten, didaktisch aufgearbeiteten Handlungsfeldern, die darauf verweisen, was Lernende nach der Bearbeitung des Lernfelds im Handlungsfeld tatsächlich können sollen.

Adäquate Lernfelder müssen akzent-, schul- und letztlich schülerspezifisch gestaltet werden auf der Basis des Bildungsauftrags der Sonderschulung und den Lebensbereichen der ICF-CY. Die Lernfelder sind entsprechend nicht eingeschränkt auf berufsspezifische Handlungsfelder oder auf Handlungsfelder im Lebensbereich «Arbeit und Beschäftigung», auch wenn dieser eine besondere Bedeutung hat in der Berufswahl- und Lebensvorbereitung. Sie können für die Sonderschulung nicht allgemein vorgegeben werden.

Die Lernfelder richten sich aus auf resp. werden konstruiert aus konkreten Lebenssituationen und die involvierten beruflichen und lebensweltbezogenen Aufgabenstellungen und Handlungsabläufen in bestimmten Lebensbereichen. Gefordert und gefördert werden durch diese Konkretisierung immer Verbünde von einzelnen Fähigkeiten aus verschiedenen

Lebensbereichen. Angezielt werden so situierte «Competencies», über die sich zugleich und ganzheitlich Fach-, Selbst- und Sozialkompetenz entfalten kann.

Die Konstruktion resp. Fokussierung der Lernfelder, ihre Bearbeitung in dafür gestalteten Lernsituationen und deren Verknüpfung zu Lehrgängen ist durch die Ausrichtung auf konkrete Lebenssituationen unterschiedlich geprägt in den beiden Unterstützungsakzenten.

Auch akzentspezifisch ist aber keine allgemeine Definition der Lernfelder möglich durch Zielformulierungen (resp. Beschreibungen der involvierten Teilkompetenzen), Inhalte und Zeitrichtwerte. Letztlich muss für jede Schülerin, für jeden Schüler geprüft werden, welche konkreten Lebenssituationen mit dem Schulaustritt im Vordergrund stehen, welche Kompetenzen seitens der/des Jugendlichen dafür aufgebaut werden können und welche Unterstützung, Dienstleistung oder Assistenz erforderlich sind seitens der Umwelt zur Sicherung der Partizipation.

Es braucht also für die Berufswahl- und Lebensvorbereitung individuelle Bildungspläne für den Übergang in und das Leben nach der Volksschulzeit. Die Lernfelder werden damit letztlich individuell definiert und entsprechend konkretisiert in passenden (Folgen von) binnendifferenziert und/oder individualisiert aufbereiteten Lernsituationen.

Hier ein Beispiel eines noch nicht individualisiert definierten und konkretisierten Lernfelds, wie es in der Berufswahl- und Lebensvorbereitung mit Akzent auf Ausbildung und Arbeit im 1. oder geschützten Arbeitsmarkt relevant sein kann:

Beispiel Lebensbereich

«Häusliches Leben»


Daraus abgeleitetes Lernfeld: Für den Lebensunterhalt notwendige Einkäufe selbständig planen und ausführen.

Betrifft Fähigkeiten aus verschiedenen Lebensbereichen der ICF-CY:

- > d860 Elementare wirtschaftliche Transaktionen (aus «Wirtschaftliches Leben»)
- > d620 Waren und Dienstleistungen des täglichen Lebens beschaffen (aus «Häusliches Leben»)
- > d450 Gehen (aus «Mobilität»)
- > d730 Mit Fremden umgehen (aus «Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen»)
- > d172 Rechnen (aus «Lernen und Wissensanwendung»)

Daraus abgeleitete Lernsituation: Alltägliche Einkäufe in einem wohnortsnahen Geschäft tätigen.

Dafür notwendige Teilkompetenzen: Banknoten sowie Münzen und ihren Wert kennen, eine Einkaufliste machen, den Weg zum Geschäft selbständig zurück legen können, sich im Geschäft orientieren oder jemanden um Hilfe bitten können, etc.

Exemplarische Literaturangaben und Materialien zum Lernfeld-Konzept finden sich im Anhang (siehe  **Kapitel 8.1**).

4.4 Perspektive Berufsausbildung: Kompetenzbereiche und Berufswahlmodell

Bei Schülerinnen und Schülern, für die eine Form der Berufsausbildung in Frage kommt, kann sich das Festlegen der Lernfelder und deren Konkretisierung in Lernsituationen auch orientieren an:

menarbeit mit internen und externen Betrieben im 1. und im geschützten Arbeitsmarkt sowie mit Angeboten für Aktivierung und Beschäftigung in Tagesstätten und verschiedene Wohnformen. Eine adäquate Realisierung setzt entsprechende Netzwerke der Schulen, Interesse und Möglichkeiten ihrer Partnerorganisationen sowie beidseits die entsprechenden Kompetenzen voraus.

Wesentlich für die Berufswahl- und Lebensvorbereitung in der Sonderschulung sind damit Lernerfahrungen wie:

- > Informationsbesuche
- > Praxistage
- > Regelmässige Arbeitseinsätze, Berufspraktika
- > Schnupperlehren
- > Regelmässige Lernerfahrungen im künftigen Wohnumfeld
- > Schnupperwohnen in einer möglichen künftigen Wohnform als Teil des Aufnahmeprozesses des entsprechenden Anbieters
- > Eingewöhnung Wohnen unmittelbar vor dem Übertritt

Solche Lernerfahrungen erfolgen gezielt und in Zusammenarbeit von Schule und nachschulischem Angebot. Wenn möglich werden sie in einem Betrieb des ersten Arbeitsmarkts mit den dafür notwendigen Unterstützungs- und Assistenzleistungen durchgeführt. Die Erfahrungen werden konsequent ausgewertet.

Regelmässige Arbeitseinsätze pro Schulwoche können insbesondere in der Sonderschulung 15plus erforderlich sein für eine adäquate Berufswahl- und Lebensvorbereitung. Solche Teilintegrationen werden stets schriftlich vereinbart zwischen der Jugendlichen oder dem Jugendlichen, den Eltern, der Schule und dem beteiligten Einsatzort. Dabei werden gemeinsam Ziele für die Teilintegration formuliert. Weiter werden in der Vereinbarung mindestens folgende Punkte geklärt: Beginn und Ende der Teilintegration, Begleitung durch die Schule, Betreuung

und Begleitung am Einsatzort, Anreise/Rückreise, Zeitpunkt und Form der Zielüberprüfung, Bezugspersonen und leitenden Personen und ihre Kontaktdaten, Informationsfluss, Relevantes zur Sicherheit (wie Medikation, Notfallnummern, Versicherungen), Finanzielles.

4.6 Erweiterte methodisch-didaktische Formen

Neben dem Lernen in nachschulischen Angeboten sind sozialpädagogische Lernformen im Unterricht typisch für die Berufswahl- und Lebensvorbereitung in der Sonderschulung. Sie ermöglichen den Erwerb von Kompetenzen insbesondere in den Lebensbereichen «Häusliches Leben», «Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben», «Mobilität» und «Selbstversorgung». Beispiele dafür sind:

- > Schulungsangebote rund um das Wohnen
- > Übungsprogramme im Umgang mit Einrichtungen der Gesellschaft (Verkehr, Einkaufen etc.)

Insgesamt bedingt eine adäquate Berufswahl- und Lebensvorbereitung erweiterte methodisch-didaktische Formen. Weitere Beispiele dafür sind:

Arbeitsmarktnahe Projekte und Arbeitsformen wie:

- > Pausenkiosk betrieben durch Schülerinnen und Schüler
- > Schülerfirmen
- > Beteiligung an Schul-, Wochen- und saisonalen Märkten wie ein Weihnachtsmarkt

Spezifische, individuelle Trainingseinheiten im Hinblick auf die berufliche Integration wie:

- > Arbeitstraining
- > (Fein-)motorisches Training

Einzel- und Gruppenprojekte, fokussiert auf Lernfelder der Berufswahl- und Lebensvorbereitung

Lager und Projektwochen, fokussiert auf Lernfelder der Berufswahl- und Lebensvorbereitung

4.7 Instrumente der Berufswahl- und Lebensvorbereitung

Förderplanung, Schulisches Standortgespräch (SSG), Standardisiertes Abklärungsverfahren (SAV):

Zentrales Element auch für die Berufswahl- und Lebensvorbereitung ist die Förderplanung, die hier als Zukunftsplanung auf individuelle Bildungspläne für den Übergang in und das Leben nach der Volksschulzeit zielt. Die Förderplanung basiert auf einer genauen Analyse der Entwicklungs-, Lern- und Leistungsvoraussetzungen mit geeigneten Erfassungs- und Abklärungsmethoden und -mitteln sowie auf dem Austausch im SSG unter adäquatem Einbezug des oder der Jugendlichen, der Eltern, der beteiligten internen und externen Fachpersonen sowie der Behörde. Der Einbezug der Berufsberatung resp. der IV-Beratung ist wichtig. Für die Förderdiagnostik und -planung können auch Skalen, Kompetenzlisten und -inventare aus dem Lernfeld-Konzept genutzt werden (siehe exemplarisch unter [Kapitel 8.1](#)). Im SSG wichtig ist unter anderem die Reflexion der erforderlichen Unterstützung, Dienstleistung oder Assistenz in den fokussierten Lebensbereichen.

Bleiben im SSG Unklarheiten bestehen oder besteht Dissens über den Bedarf des oder der Jugendlichen, erfolgt eine schulpsychologische Abklärung. Dabei kann das SAV zur Anwendung kommen. Mit der Einführung des SAV beim zuständigen Schulpsychologischen Dienst wird es zwingend eingesetzt bei Unklarheit oder Dissens über den Eintritt in die Sonderschulung 15plus⁵. Weiter entwickelt könnte das Standardisierte Abklärungsverfahren (SAV) beitragen zur Klärung des individuellen Bedarfs in der beruflichen Grundbildung, in weiteren Ausbildungen wie der PrA INSOS oder auch in einer Arbeitsstelle oder einer Tagesstätte.

Stellwerk, weitere webbasierte Testsysteme:

Wenn immer individuell möglich und sinnvoll wird auch in der Sonderschulung mit (Teilen von) Stellwerk 8 und/oder 9, dem webbasierten, förderorientierten,

adaptiven Testsystem gearbeitet. Informationen dazu finden sich im [Kapitel 7](#) der Planungshilfe zur Neugestaltung 3. Sek. Neben Stellwerk 8 und/oder 9 können bei individueller Passung auch weitere webbasierte Testsysteme wie Lernpass zum Einsatz kommen. Weitere Informationen zu den Testsystemen unter: www.stellwerk-check.ch, www.lernpass.ch.

Lehr- und Arbeitsmittel: Jugendliche in der Sonderschulung finden den Zugang zu den eigenen Interessen und Fähigkeiten in der Berufswahl- und Lebensvorbereitung am ehesten, indem sie sich praktisch in verschiedenen nachschulischen Angeboten erleben und erproben können. Lehr- und Arbeitsmittel können diesen Prozess unterstützen, stehen aber nicht für die ganze Bandbreite an nachschulischen Perspektiven und individuellen Möglichkeiten zur Verfügung. Insbesondere fehlt Material für Jugendliche, die keine Ausbildung machen können oder für die eine Praktische Ausbildung nach INSOS (PrA) oder eine IV-Anlehre passen. Wie üblich in der Sonderschulung müssen die gängigen Lehr- und Arbeitsmittel den individuellen Bedürfnissen angepasst und durch Eigenkreationen ergänzt werden. Berufswahlspezifisch geben dabei das Berufswahltagbuch (Egloff/Jungo), der Wegweiser Berufswahl (Schmid/Barmettler) oder auch die Comicserie Six-pack eine Orientierung.

⁵ Die Prüfung eines Eintritts in die Sonderschulung 15plus entspricht einer Überprüfung der Sonderschulung auf der Grundlage von §28 der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 (VSM). Gemäss Verfügung der Bildungsdirektion zur Einführung vom SAV vom 12. April 2013 wird das SAV in Form des elektronischen Tools SAV-ZH in der schulpsychologischen Abklärung und Empfehlung bei Fragen der Sonderschulung und komplexen Fragestellungen in Bezug auf sonderpädagogische Massnahmen der Regelschule angewendet. Selbstverständlich ist eine schulpsychologische Abklärung nicht notwendig, wenn Unklarheiten oder Dissens der Beteiligten mit einem durch die Schulpsychologie moderierten Gespräch ausgeräumt werden können. Gemeint sind also anhaltende Unklarheiten und anhaltender Dissens.

Portfolio und Projekt in Arbeitserfahrungen:

Arbeitserfahrungen werden, falls individuell möglich und sinnvoll, vertieft und dokumentiert mit einem individuellen Portfolio. Eine Projektarbeit kann dazu gehören. Das Arbeiten mit Portfolio und Projekt orientiert sich an den Kapiteln 8 und 11 der Planungshilfe zur Neugestaltung 3. Sek.

Lern- und Austrittsbericht: Wird zusätzlich oder anstelle eines Zeugnisses ein Lernbericht erstellt, äussert er sich auch über Ziele, Verlauf und erworbene Kompetenzen in den individuell festgelegten Lernfeldern der Berufswahl- und Lebensvorbereitung. Das Ausweisen der erworbenen Kompetenzen ist wichtig für die abnehmenden Betriebe und Settings. Insbesondere mit dem Schulaustritt ist dies eine Aufgabe der zuständigen Schule. Dabei werden behinderungsbedingt notwendige Anpassungen und Vorkehrungen zum Partizipieren in den Lebensbereichen, wie zum Beispiel alternative und unterstützende Formen der Kommunikation oder persönliche Assistenzleistungen, ausreichend dokumentiert. Die Sonderschulung kann sich für das Ausweisen der erworbenen Kompetenzen orientieren am Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR). Der 2008 von den europäischen Institutionen verabschiedete EQR stellt einen einheitlichen Rahmen zur Verfügung, um das zu beschreiben, was Lernende wissen, verstehen und in der Lage sind zu tun. Mehr dazu findet sich im Anhang unter  **Kapitel 8.2.**

4.8 Zusammenarbeit rund um die Berufswahl- und Lebensvorbereitung

Die Berufswahl- und Lebensvorbereitung prägt die Zusammenarbeit in der und für die Sonderschulung auf der Sekundarstufe I. Neben den Schülerinnen und Schülern, den Eltern, allen internen und externen sonderpädagogischen und therapeutischen Fachpersonen, dem zuständigen Schulpsychologischen Dienst und der zuweisenden Gemeinde spielen auch die Berufsberatung, das Berufsinformationszentrum

(biz), die Berufsberatung der Invalidenversicherung (IV-Berufsberatung) und die verschiedenen Anbieter nachschulischer Möglichkeiten eine wichtige Rolle. Allenfalls beteiligt sind auch berufliche Integrationscoaches, spezialisierte Beratungsanbieter wie die Pro Infirmis oder die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).

Aufgrund der Bedeutung dieser Netzwerkarbeit wird im SSG für jede Schülerin, jeden Schüler eine dafür verantwortliche fallführende Fachperson der Schule oder Sonderschuleinrichtung festgelegt. Im Rahmen einer Integrierten Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR) kann Beratung und Unterstützung (B+U) durch eine spezialisierte Sonderschuleinrichtung oder Fachstelle wichtig sein, die spezifische Erfahrungen hat in der Berufswahl- und Lebensvorbereitung.

In der konkreten Ausgestaltung wird die Zusammenarbeit geprägt durch die individuelle Situation des oder der Jugendlichen und durch die spezifischen Lösungen der zuständigen Schule – aber auch durch den jeweiligen Unterstützungsakzent.

4.8.1 IV-Anmeldung, Beistandschaft

Bei Vorliegen einer Invalidität bietet die Invalidenversicherung (IV) Berufs- und Eingliederungsberatung an und finanziert die behinderungsbedingten Mehrkosten einer erstmaligen beruflichen Ausbildung gemäss Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (Art. 16 IVG). Allfälliger Anspruch auf Taggelder besteht dabei frühestens ab dem 18. Altersjahr.

Frühestens in jenem Monat, der auf die Vollendung des 18. Altersjahres folgt, besteht möglicherweise Anspruch auf eine IV-Rente.

Für die Inanspruchnahme von Leistungen der IV ist, wenn möglich anfangs des vorletzten Schuljahrs und spätestens vor Ablauf desselben, eine Anmeldung bei der IV-Stelle erforderlich. Dies geschieht mit dem hierfür erforderlichen Formular und wenn möglich

unterstützt durch einen aussagekräftigen medizinischen Bericht. Nähere Informationen hierzu finden sich im Merkblatt «IV Anmeldung vor Austritt aus der Sekundarstufe I» unter www.ajb.zh.ch und bei der Sozialversicherungsanstalt Zürich (SVA Zürich): www.svazurich.ch.

Einen guten Überblick über die vorgestellten und weitere Leistungen der Sozialversicherungen bieten das entsprechende Faltblatt und der Ratgeber von Procap: www.procap.ch.

Zur Errichtung einer Form der Beistandschaft ab Volljährigkeit des oder der betroffenen Jugendlichen erfolgt möglichst ein halbes Jahr vor dem 18. Geburtstag ein entsprechender schriftlicher Antrag an die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Das bedingt eine Auseinandersetzung mit den verschiedenen Formen und Konsequenzen der Beistandschaft nach dem 17. Geburtstag.

In Sachen Beistandschaft und IV-Anmeldung sind in erster Linie die betroffenen Eltern und Jugendlichen gefordert. Im Fall einer ISR ist die zuständige Berufsberaterin oder der zuständige Berufsberater für den Einbezug der IV-Berufsberatung besorgt. Er oder sie macht die Eltern auf das Anmeldeverfahren der IV aufmerksam. Diese Rolle und auch die erforderliche Information hinsichtlich einer Beistandschaft übernimmt im Fall einer separativen Sonderschulung oder einer ISS die Sonderschuleinrichtung. Zur Unterstützung und Begleitung der Eltern können spezialisierte Beratungsangebote Dritter wie etwa von Pro Infirmis wichtig sein.

4.8.2 Zusammenarbeit Berufsberatung – Sekundarstufe

Das vor einigen Jahren entwickelte und vom Bildungsrat in Kraft gesetzte «Rahmenkonzept Zusammenarbeit Berufsberatung – Sekundarstufe» regelt mit dem Berufswahlfahrplan detailliert die einzelnen Schritte im Berufswahlprozess in der 2. und 3.

Klasse der Sekundarstufe. Der Berufswahlfahrplan dient auch in der Sonderschulung als Orientierungshilfe (siehe www.berufswahlfahrplan.zh.ch).

Dabei orientiert sich die Sonderschulung an der folgenden, angepassten und ergänzten Beschreibung. Der jeweils konkret realisierte Fahrplan ist abhängig vom individuellen Beginn, den individuellen Zielen und Inhalten und der individuell erforderlichen Dauer der Berufswahl- und Lebensvorbereitung.

Berufswahlfahrplan 2. Sekundarstufe

1 Infothek

Jedes Berufsinformationszentrum (biz) führt eine dem kantonalen Standard entsprechende Infothek mit adressatengerecht aufbereiteten Dokumentationen und Medien zur Berufs- und Ausbildungswahl. Es gibt im Moment noch keine berufswahlspezifischen Informationsmaterialien für Personen mit Leistungseinschränkungen und Behinderungen. Entsprechende Unterlagen und Verzeichnisse (allenfalls eine spezielle Broschüre für die Zielgruppe Sonderschülerin/Sonderschüler) werden in Absprache mit dem Branchenverband INSOS zusammengestellt und in Zukunft ins Präsentationskonzept der Infotheken aufgenommen.

2 Planungssitzung

Auf Anfang der 2. Sek legen die zuständige Berufsberaterin oder der zuständige Berufsberater und die Lehrperson der zu betreuenden Klasse ihre Form der Zusammenarbeit fest. Für Sonderschülerinnen und Sonderschüler spricht sich die Klassenlehrperson⁶ vorgängig im SSG ab. Je nach Schülerin resp. Schüler ist entweder die Berufsberatung oder die IV-Berufsberatung für die Berufsabklärungen der Jugendlichen zuständig. Die Zuständigkeit wird im SSG vorbesprochen und im Rahmen der Planungs-

⁶ Sowohl in der Regelschule wie auch in Sonderschuleinrichtungen.

		2. Sekundarstufe											
		< >											
		Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli
2	Planungssitzung							11 Schulisches Standortgespräch		8 Zwischenstand Berufswahl I			
3	Klassenorientierung im biz												
4	Eiternorientierung im biz												
5	Berufs- und Betriebsbesichtigungen und Schnupperbesuche												
6	Info-Veranstaltungen												
7	Individuelle Schnupperlehren												
9	Schulhaussprechstunden												
10	Einzelberatung im biz												
1	Infothek												
				● Berufsmesse			11 ● Stellwerk-Test, Schulisches Standortgespräch	12 ● Mittelschulprüfungen					

sitzung festgelegt. Geklärt werden im SSG auch, wer die Fallverantwortung gemäss [Kapitel 4.8](#) übernimmt und ob der Berufswahlfahrplan bei einer Sonderschülerin, einem Sonderschüler allenfalls erst zu einem späteren Zeitpunkt weiter verfolgt wird.

Die Sozialversicherungsanstalt Zürich (SVA Zürich) stellt den Sonderschulen zur fallunabhängigen Koordination Ansprechpersonen der IV-Berufsberatung zur Verfügung. Jugendliche mit Anspruch auf IV-Berufsberatung werden von einer persönlichen Beratungsperson beraten und begleitet.

Die öffentliche Berufsberatung und die SVA Zürich stellen die Zusammenarbeit sicher und regeln untereinander die Zuständigkeiten.

3 Klassenorientierungen

Grundsätzlich besucht jede Klasse mit der Klassenlehrperson eine Klassenorientierung im biz, bei einer Schulischen Integration möglichst in Begleitung der zuständigen heilpädagogischen Lehrperson. Die Schülerinnen und Schüler lernen die zuständige Berufsberaterin oder den zuständigen Berufsberater kennen. Alternativ kann es in der separaten Sonderschulung sinnvoller sein, wenn eine Gruppe mit einzelnen Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Klassen (oder auch kooperierenden Sekundarschulen) das biz besucht, wenn die Klassen- oder Gruppenorientierung in der Sonderschuleinrichtung stattfindet, wenn dabei die IV-Berufsberatung ebenfalls oder auch ausschliesslich vertreten ist.

die Angebote für Sonderschülerinnen und Sonderschüler genutzt werden können (Klärung Assistenzfragen, Begleitung) oder kreiert werden müssen.

7 Schnupperlehren und andere Erfahrungen in nachschulischen Angeboten

Die Schüler/innen lernen Berufe, Tätigkeiten, Ausbildungsbetriebe, Arbeits- oder Beschäftigungskontexte vertieft kennen, für die sie sich am meisten interessieren und die sie durch Informationsangebote des biz (DVD, Broschüren, usw.), der IV-Berufsberatung, weitere Informationen und durch Berufsbesichtigungen genauer erkundet haben. Wenn möglich sollen Schnupperlehren und andere Erfahrungen in nachschulischen Angeboten auch für Sonderschülerinnen und Sonderschüler in einem Betrieb des ersten Arbeitsmarkts durchgeführt werden (Klärung der Assistenzfragen, Begleitung). In zweiter Linie werden solche Erfahrungen für Sonderschülerinnen und Sonderschüler auch in spezialisierten Institutionen organisiert.

8 Zwischenstand Berufswahl I

Die Klassenlehrperson nimmt in Zusammenarbeit mit dem/der zuständigen Berufsberater/in eine Standortbestimmung vor. Für Sonderschülerinnen und Sonderschüler spricht sich die Klassenlehrperson vorgängig im SSG ab. Alternativ kann der Zwischenstand Berufswahl I für diese Schülerinnen und Schüler direkt im SSG erfolgen. Bleiben im SSG Unklarheiten bestehen oder besteht Dissens über den Bedarf des oder der Jugendlichen in der Berufswahl- und Lebensvorbereitung, erfolgt eine schulpsychologische Abklärung. Dabei kann das Standardisierte Abklärungsverfahren (SAV) zur Anwendung kommen.

Ergibt sich im Zwischenstand I, dass für eine Schülerin, einen Schüler eine verstärkte Unterstützung nötig ist, sorgt die Berufsberaterin oder der Berufsberater für die entsprechende Triagierung (z.B. an Mentor oder Mentorin, Netz2 oder Jugend- und Familienberatung).

Ist die IV-Berufsberatung involviert, erfolgt der Zwischenstand I in Rücksprache mit der IV-Berufsberatung. Die IV-Berufsberatung macht dabei Empfehlungen zum jeweils frühest möglichen Ausbildungsbeginn.

9 Schulhaussprechstunden biz

In Schulhaussprechstunden vermittelt das biz Informationen und beantwortet Fragen rund um die Berufs- und Ausbildungswahl. Eine Schulhaussprechstunde durch das biz ist nicht in allen Sonderschuleinrichtungen sinnvoll. Die jeweilige Schulleitung entscheidet über die Nutzung des Angebots.

10 Einzelberatungen im biz, bei der IV-Berufsberatung

In einem oder mehreren Beratungsgesprächen werden Grundlagen für einen fundierten Berufs- oder Ausbildungswahlentscheid erarbeitet, nach Absprache mit Hilfe von Tests. Einzelberatungen für Sonderschülerinnen und Sonderschüler werden entweder durch die Berufsberatung im biz, in der Sonderschuleinrichtung oder durch die IV-Berufsberatung in der SVA in Zürich durchgeführt. Einzelberatungen durch die IV-Berufsberatung setzen voraus, dass der oder die Jugendliche für IV-Leistungen angemeldet ist und ein Anspruch auf eine IV-Berufsberatung besteht (siehe auch [Kapitel 4.8.1](#)).

11 Schulisches Standortgespräch (SSG)

Nach allfälliger Durchführung der Stellwerk-Tests führt die Klassenlehrperson zusammen mit den anderen involvierten schulinternen und externen Fachpersonen, mit der Sonderschülerin, dem Sonderschüler, ihren Eltern und der zuweisenden Behörde ein Standortgespräch durch und plant im SSG-Team die nächsten Schritte. Die zuständige Berufsberatungsperson kann bei Bedarf beigezogen werden. Bleiben im SSG Unklarheiten bestehen oder besteht Dissens über den Bedarf des oder der Jugendlichen in der Berufswahl- und Lebensvorbereitung, erfolgt eine schulpsychologische Abklärung. Dabei kann das Standardisierte Abklärungsverfahren (SAV) zur Anwendung kommen.

Zum Stellwerktest und anderen webbasierten Instrumenten in der Berufswahl- und Lebensvorbereitung in der Sonderschulung siehe [☐ Kapitel 4.7](#). Im SSG hat das Thema Berufswahl- und Lebensvorbereitung einen wichtigen Stellenwert. Thematisiert werden die Optionen im Anschluss an die 3. Sek. Dazu gehört auch die Sonderschulung 15plus. Auch wenn eine berufliche Grundbildung (mit EFZ oder EBA) möglich ist, kann ein IV-Anmeldung wichtig sein zur Übernahme der invaliditätsbedingten Mehrkosten.

12 Mittelschulprüfungen

Anmeldetermin Januar/Februar, Aufnahmeprüfung im März.

Berufswahlfahrplan 3. Sekundarstufe

13 Bewerbung/Lehr- und Arbeitsstellensuche

Eltern, Schule und Berufsberatung unterstützen die Jugendlichen in der Realisierung einer passenden Anschlusslösung. Die Lehrstellensuche beginnt nach den Sommerferien. Die Liste mit offenen Lehrstellen mit EFZ und EBA ist zu finden unter: [☐ www.lena.zh.ch](http://www.lena.zh.ch). Sonderschülerinnen und Sonderschüler bewerben sich mit erster Priorität für eine Ausbildung im 1. Arbeitsmarkt. In zweiter Linie kommen Ausbildungen im geschützten Rahmen in Frage. Wenn ein Schulaustritt, aber keine Ausbildung angezeigt ist, wird die Integration in eine Arbeitsstelle angestrebt. Oft ist in der Sonderschulung allerdings ein Schulaustritt am Ende der 3. Sek. zu früh und stattdessen die Fortsetzung der Sonderschulung in der Sonderschulung 15plus adäquat.

14 Selektion der Lehrbetriebe

Der Selektionsbeginn der Lehrbetriebe soll nicht vor den Sommerferien stattfinden. Ist ein Austritt aus der Sonderschulung am Ende der 3. Sek. adäquat, kann aber kein passender Ausbildungs- oder Arbeitsplatz gefunden werden, werden die Themen Zwischenlösungen, Berufsvorbereitungsjahre (BVJ) und Motivationssemester abgeklärt.

15 Zwischenstand Berufswahl II

Die Klassenlehrperson nimmt in Zusammenarbeit mit dem/der zuständigen Berufsberater/in eine Standortbestimmung hinsichtlich der Anschlusslösungen. Für Sonderschülerinnen und Sonderschüler spricht sich die Klassenlehrperson vorgängig im SSG ab. Alternativ kann der Zwischenstand Berufswahl II für diese Schülerinnen und Schüler direkt im SSG erfolgen. Bleiben im SSG Unklarheiten bestehen oder besteht Dissens über den Bedarf des oder der Jugendlichen in der Berufswahl- und Lebensvorbereitung, erfolgt eine schulpsychologische Abklärung. Dabei kann das Standardisierte Abklärungsverfahren (SAV) zur Anwendung kommen. Mit der Einführung des SAV beim zuständigen Schulpsychologischen Dienst wird es zwingend eingesetzt bei anhaltender Unklarheit oder anhaltendem Dissens⁷ über den Eintritt in die Sonderschulung 15plus.

Ergibt sich im Zwischenstand II, dass für eine Schülerin, einen Schüler eine verstärkte Unterstützung nötig ist, sorgt die Berufsberaterin, der Berufsberater für die entsprechende Triagierung (z.B. an Mentorin, Netz2, Jugend- und Familienberatung).

Ist die IV-Berufsberatung involviert, erfolgt der Zwischenstand II in Rücksprache mit der IV-Berufsberatung. Die IV-Berufsberatung macht dabei Empfehlungen zum jeweils frühest möglichen Ausbildungsbeginn.

Im SSG nach dem resp. mit dem Zwischenstand II muss festgelegt werden, ob am Ende der 3. Sek. ein Schulaustritt oder eine Fortsetzung der Sonderschulung in der Sonderschulung 15plus erfolgen soll. Ist ein Schulaustritt adäquat, muss geklärt werden, wie die Anschlusslösung aussehen soll. Eine durch die IV mitfinanzierte Praktische Ausbildung nach INSOS (PrA) oder eine IV-Anlehre ist direkt nach der 3. Sek. oft keine Option. Spricht die IV nämlich im Verlauf

⁷ Vgl. Fussnote 5.

des ersten Ausbildungsjahrs kein zweites, sind Jugendliche/r und Eltern konfrontiert mit einer Finanzierungslücke bis zum IV-Rentenalter mit 18 Jahren.

16 Mittelschul-/BMS-Prüfungen

Mittelschulen: Anmeldetermin Januar/Februar, Aufnahmeprüfung im März, Informatikmittelschulen: Anmeldetermin September, Aufnahmeprüfung im Oktober, siehe auch www.zentraleaufnahmepruefung.ch. Berufsmaturitätsschulen: Anmeldetermin Februar, Aufnahmeprüfung im März.

17 Umfrage Bildungsdirektion/SBW-Plattform

Die Klassenlehrperson erhebt mittels Schul- und Berufswahl-Plattform (SBW-Plattform) die Anschlusslösungen aller Schüler und Schülerinnen. Aktuell werden nur die integrierten Sonderschülerinnen und Sonderschüler in diese Umfrage mit einbezogen. Künftig sollen alle Sonderschülerinnen und Sonderschüler in der SBW-Plattform erfasst werden. Entsprechende Anpassungen der Schul- und Berufswahl-Plattform strebt das Volksschulamt in Zusammenarbeit mit der Bildungsstatistik an.

Weiterführung der Sonderschulung im Rahmen der Sonderschulung 15plus


Die Berufswahl- und Lebensvorbereitung bleibt wichtig und intensiviert sich in der Sonderschulung 15plus in der Verantwortung einer Sonderschuleinrichtung, kann aber je nach individueller Situation und nachschulischer Perspektive auch erst mit dem Eintritt oder im Verlauf der Sonderschulung 15plus beginnen. Es findet mindestens jährlich eine Standortbestimmung im SSG statt. Der Lern- und Entwicklungsprozess wird laufend beobachtet. Fortschritte ermöglichen unter Umständen nach einem ersten abschlägigen Bescheid für eine IV-Berufsberatung eine Neuanmeldung bei der IV-Stelle.

4.9 Finanzierung der Berufswahl- und Lebensvorbereitung

Die Berufswahl- und Lebensvorbereitung ist Teil der Sonderschulung und wird entsprechend finanziert gemäss Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung vom 5. Dezember 2007.



Besondere Finanzierungsfragen stellen sich bei:

- > Regelmässigen Arbeitseinsätzen, Berufspraktika und bei regelmässigen Lernerfahrungen im künftigen Wohnumfeld
- > Schnupperlehren und «Schnupperwohnen» (als Teil des Aufnahmeverfahrens von Erwachseneninstitutionen)
- > Schulischen (Teil-)Integrationen in Berufswahlschulen im Rahmen der Berufswahl- und Lebensvorbereitung mit Akzent auf Ausbildung und Arbeit im 1. oder geschützten Arbeitsmarkt während der Sonderschulung 15plus (siehe dazu  **Kapitel 5.5**).

Erforderliche regelmässige Lernerfahrungen in nachschulischen Angeboten (Arbeitseinsätze, Berufspraktika, Erfahrungen im künftigen Wohnumfeld) sind Teil des sonderschulischen Settings. Die entsprechenden Kosten werden bei einer Integrierten Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR) übernommen durch die Schulgemeinden. Für eine Mitfinanzierung durch das Volksschulamt gelten die allgemeinen rechtlichen Bestimmungen zur Finanzierung der ISR.

Bei allen anderen Formen der Sonderschulung (Separative Sonderschulung und Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschule) werden die entsprechenden Kosten durch die Sonderschuleinrichtung übernommen und im Rahmen des bewilligten Pensenpools resp. des bewilligten Stellenplans als beitragsberechtigtes Defizit vom Volksschulamt mitfinanziert ⁸. Das gilt auch für die entsprechenden Transporte und die involvierten Mahlzeiten. Voraussetzung auch für diese Mitfinanzierung ist eine entsprechend genehmigte Leistung im Rahmenkonzept resp. in der Leistungsvereinbarung mit dem Volksschulamt.


Bei Schnupperlehren und bei «Schnupperwohnen» als Teil des Aufnahmeverfahrens von Erwachseneninstitutionen übernehmen Volksschulamt und Gemeinden nur nachweislich behinderungsbedingte

Transportmehrkosten. Im Sinne der Normalisierung und der Gleichbehandlung von Jugendlichen mit und ohne sonderschulischen Bedarf und ihren Familien übernehmen die Eltern bei Schnupperlehren die üblichen (Transport-)Kosten.

Berufswahl- und Lebensvorbereitung bleibt selbstverständlich auch in ausserkantonalen Sonderschuleinrichtungen Teil der Sonderschulung und wird entsprechend finanziert.

4.10 Berufswahl- und Lebensvorbereitung: Plattform

Die Berufswahl- und Lebensvorbereitung in der Sonderschulung ist komplex und involviert verschiedene Angebote und Anbieter. Webbasiert wird dazu bis zur Umsetzung des vorliegenden Rahmenkonzepts eine Plattform eingerichtet, die Überblick schafft. Sie wird im Sinne von Good Practice Realisierungsbeispiele aus der Praxis sammeln – geordnet nach Angeboten und Anbietern. Als weiterer Schwerpunkt bietet die Plattform exemplarische Links zum Lernfeld-Konzept und lädt ein zu Tipps, Diskussionen und zum Teilen von Materialien, die unterstützend sind in dessen Umsetzung in der Berufswahl- und Lebensvorbereitung in der Sonderschulung. Insgesamt dient die Plattform so einerseits dem fortgesetzten Diskurs über die Berufswahl- und Lebensvorbereitung in der Sonderschulung, andererseits der qualitativen Weiterentwicklung der schulspezifischen Konzepte und deren Umsetzung in der Praxis. Der Link zur Matrix:

 <http://wiki.edu-ict.zh.ch/sosek/index>.

⁸ Für Sonderschuleinrichtungen im Pilotprojekt «Leistungsvereinbarung» wird die Pauschale unter Berücksichtigung der Berufswahlvorbereitung festgelegt.

5 Berufswahl- und Lebensvorbereitung mit Akzent auf Berufsausbildung und Arbeit im 1. oder geschützten Arbeitsmarkt

5.1 Akzentspezifisches zur Frage der Zielgruppen und Anbieter

Der Unterstützungsakzent 1 richtet sich an eine heterogene Gruppe von Schülerinnen und Schülern der Sonderschulung, die gemäss ihren SSG möglicherweise eine nachschulische Perspektive haben im Rahmen einer regelmässigen Arbeitstätigkeit. In Aussicht stehen entweder ein direkter Einstieg in eine Arbeitstätigkeit oder eine Berufsausbildung im 1. oder im geschützten Arbeitsmarkt und die entsprechenden Lebenssituationen. Eine berufliche Ausbildung ist dabei denkbar auf folgenden Anforderungsstufen: Berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ), berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest (EBA), EBA mit verstärkter Unterstützung wie etwa im Programm EBApplus, Praktische Ausbildung nach INSOS (PrA), IV-Anlehre.

Besteht die passende Anschlusslösung in einer durch die IV mitfinanzierten Praktischen Ausbildung nach INSOS (PrA) oder einer IV-Anlehre, erfolgt der Abschluss der Sonderschulung zur Vermeidung einer Finanzierungslücke frühestens mit 17 Jahren (siehe dazu [Kapitel 4.8.2](#), Zwischenstand Berufswahl II).

Angeboten wird der Unterstützungsakzent 1 wie folgt:

- > *Im Rahmen der Schulpflicht:* In sämtlichen Formen der Sonderschulung. Eine Zusammenarbeit von verschiedenen Schulen der Sekundarstufe I für ein gemeinsames Angebot ist möglich.
- > *Im Rahmen der Sonderschulung 15plus:* Von Sonderschuleinrichtungen der Typen A, B und C mit entsprechenden, qualifizierten Unterstützungsprogrammen. Vorausgesetzt werden Lehrgänge, die in Lernfeldern die akzentspezifisch zentralen zukünftigen Lebenssituationen adäquat bearbeiten. Dabei sind für eine Berufs-, Ausbildungs- oder Arbeitswahl unterschiedliche Praxiserfahrungen und damit eine differenzierte Vernetzung mit nachschulischen Angeboten

wichtig. Mit Blick auf die notwendigen Kompetenzen und das erforderliche Netzwerk insbesondere in der Arbeitswelt wird nicht angestrebt, dass jede Sonderschuleinrichtung vom Typ A, B oder C ein eigenes entsprechendes Angebot macht. Möglich sind Zusammenschlüsse von Sonderschuleinrichtungen für ein gemeinsames Angebot mit Unterstützungsakzent 1 und die Führung von Sonderschuleinrichtungen, die sich auf die Sonderschulung 15plus spezialisieren. Sonderschuleinrichtungen, die nicht selber oder im Verbund mit anderen Einrichtungen Anbieter sind, sichern die Sonderschulung 15plus mit Unterstützungsakzent 1 durch eine vereinbarte Partnerschaft mit entsprechenden Institutionen.

5.2 Integrative und sozialpädagogische Lernformen

Generell sehr wichtig im Unterstützungsakzent 1 sind reale Erfahrungen in passenden nachschulischen Arbeitskontexten. Nach ersten Einblicken braucht es zur Klärung von Wohlbefinden, Interessen, Eignung und Passung wiederholte Erfahrungen in möglichen Arbeits- oder Berufsfeldern. Nach der Klärung der nachschulischen Zukunft macht eine Fokussierung auf das künftige Arbeits- oder Berufsfeld Sinn.

Neben Schnupperlehren gehören Teilintegrationen in Form von regelmässigen Einsätzen in Arbeits- oder Berufsfeldern zum Standardangebot im Unterstützungsakzent 1. Eingesetzt werden solche Teilintegrationen nach individuellem Bedarf gemäss SSG, im Rahmen der verfügbaren personellen Ressourcen der Schulen und eher in der Sonderschulung 15plus. Sie sind daher nicht Teil des Stundenplans aller Sonderschülerinnen und Sonderschüler im Unterstützungsakzent 1.

Wenn immer möglich und individuell sinnvoll erfolgen die Teilintegrationen im 1. Arbeitsmarkt. Die

verantwortliche Schule sorgt für die jeweils erforderliche Unterstützung bei der Organisation, Durchführung und Auswertung der Erfahrungen und für die Abstimmung mit der übrigen Berufswahl- und Lebensvorbereitung. In den Einsatzzeiten, die nicht begleitet werden durch die Schule, trägt der Einsatzort die volle Verantwortung für die Sicherheit und das Wohlbefinden des/der Jugendlichen. Um diese Verantwortung wahrnehmen zu können, müssen die zuständigen Personen am Einsatzort über die dazu erforderlichen Informationen seitens der Schule und der Eltern verfügen.

Sozialpädagogische Lernformen im Unterricht im Unterstützungsakzent 1 zielen auf grösstmögliche Selbstständigkeit und Selbstbestimmung gerade in den Lebensbereichen «Häusliches Leben», «Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben», «Mobilität» und «Selbstversorgung». Dabei sind insbesondere wohnschulartige Lernformen in entsprechenden Lernräumen zentral. Diese können ausserhalb der Unterrichtszeit in der Tagesstruktur oder, im Fall einer Heimsonderschulung, im Internat vertieft werden. Wohnschulartige Lernformen dienen auch zur Klärung der passenden künftigen Wohnform.

In der Sonderschulung 15plus können Schulische Integrationen und Schulische Teilintegrationen in der Verantwortung der Sonderschule (ISS) in den Berufswahlschulen wichtig sein – insbesondere für Jugendliche mit bisher integrierter Schullaufbahn. Vor einer Entscheidung für eine entsprechende ISS ist im Schulischen Standortgespräch (SSG) abzuwägen, ob individuell tatsächlich (weiterhin) eine schulische (Teil-)Integration im Zentrum steht. Wenn immer individuell sinnvoll und möglich sollen Angebote oder Teil-Angebote der Berufswahlschulen mit der erforderlichen Unterstützung der Sonderschuleinrichtung resp. der entsprechenden Zusammenarbeit von Sonderschuleinrichtung und regionalem Zentrum für Berufsvorbereitung für die/den betroffene/n Jugendliche/n nutzbar gemacht werden.

5.3 Standards Unterstützungsakzent 1

Max. Anteil Teilintegration in nachschulischen Angeboten	Bis durchschnittlich 3 Schultage/Schulwoche
Begleitung der Teilintegration in nachschulische Angebote durch die Sonderschuleinrichtung	Nach Bedarf gemäss SSG, im Rahmen der bewilligten Personalressourcen

5.4 Akzentspezifische Aspekte der Zusammenarbeit

Im Unterstützungsakzent 1 steht die Zusammenarbeit mit dem oder der Jugendlichen, den Eltern, der Arbeitswelt und der Berufsberatung resp. IV-Berufsberatung im Vordergrund. Wichtig für die allfällige Finanzierung künftiger beruflicher Massnahmen durch die IV ist eine rechtzeitige Anmeldung bei der IV-Stelle mit dem entsprechenden Formular und wenn möglich unterstützt durch einen aussagekräftigen medizinischen Bericht.

Dabei und auch mit Blick auf die Einleitung einer allfälligen Massnahme der Beistandschaft bei der zuständigen KESB können spezialisierte Beratungsangebote Dritter wertvolle Unterstützung leisten.

Braucht es nach Schulaustritt eine Form des unterstützten oder geschützten Wohnens ist auch die Zusammenarbeit mit solchen Anbietern wichtig.

Auch unter den anbietenden Schulen ist eine Zusammenarbeit wichtig, da einerseits kein Angebot der ganzen Vielfalt der Zielgruppe gerecht werden kann und andererseits mögliche Synergien genutzt werden sollen. Passen andere Angebote besser zu den Möglichkeiten, Bedürfnissen und nachschulischen Perspektiven einer Schülerin, eines Schülers, sorgt die aktuelle Schule für entsprechende Empfehlungen im SSG.

Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsakzent 1 können angewiesen sein auf behinderungsbedingte Anpassungen wie kommunikative oder andere Hilfsmittel. Solche Anpassungen sind auch während Schnupperlehren und der Teilintegration in nachschulischen Angeboten sicherzustellen durch die Schule und verlangen auch beim Übertritt eine entsprechende Information und Zusammenarbeit zwischen Schule, zukünftigem Arbeits- oder Ausbildungsplatz und allenfalls auch zukünftigem Wohnangebot – in Absprache mit den Eltern.

In der Sonderschulung 15plus arbeiten die Sonderschuleinrichtungen aus zwei Gründen mit den regionalen Zentren für Berufsvorbereitung zusammen. Einerseits soll damit die Durchlässigkeit zu den Berufsvorbereitungsjahren (BVJ) garantiert werden, falls letztere für einzelne Sonderschülerinnen und Sonderschüler im Verlauf der Sonderschulung 15plus doch in Frage kommen. Andererseits soll die Zusammenarbeit Schulische (Teil-)Integrationen in der Verantwortung der Sonderschule (ISS) in Berufswahlschulen ermöglichen: Für Jugendliche der Sonderschulung 15plus, insbesondere für solche mit bisher integrativer Schullaufbahn. Auch eine räumliche Integration von akzentspezifischen Angeboten der Sonderschulung 15plus in Schulhäusern der regionalen Zentren für Berufsvorbereitung ist grundsätzlich möglich.

5.5 Organisation und Finanzierung von ISS in Berufswahlschulen

Die vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) zugelassenen Berufswahlschulen, die Berufsvorbereitungsjahre (BVJ) als Angebot der Sekundarstufe II führen, haben kommunale Trägerschaften und funktionieren als regionale Zentren für Berufsvorbereitung. Einen schnellen Überblick bietet folgender Link: www.bvj-zh.ch.

Schulische (Teil-)Integration (ISS) in Berufswahlschulen wird unter Einbezug der Trägerschaft(en) grundsätzlich besprochen zwischen der Sonderschuleinrichtung, die den Unterstützungsakzent 1 anbietet, und dem regionalen Zentrum für Berufsvorbereitung. Kommt eine Zusammenarbeit zustande, regelt die Vereinbarung dazu auch die Finanzierung der ISS.

Seitens Sonderschuleinrichtung stehen dafür dieselben finanziellen und personellen Mittel zur Verfügung wie für die ISS in der Regelschule. Eine finanzielle Mehrbelastung der Eltern verglichen mit anderen Formen der Sonderschulung ist ausgeschlossen. Das gilt für beide beteiligten Schulen, ihre Trägerschaft(en) und die für die Finanzierung der Sonderschulung zuständige Gemeinde.

Im Einzelfall entsprechen Verfahren, Prozesse und Zuständigkeiten bei einer ISS in einer Berufswahlschule sinngemäss den Regelungen für die ISS in der Regelschule. Die zuständige Sonderschuleinrichtung garantiert eine adäquate Sonderschulung.



6 Berufswahl- und Lebensvorbereitung mit Akzent auf Aktivierung und Beschäftigung in Tagesstätten

6.1 Akzentspezifisches zur Frage der Zielgruppen und Anbieter

Der Unterstützungsakzent 2 richtet sich an eine heterogene Gruppe von Schülerinnen und Schülern der Sonderschulung, die gemäss ihren SSG vermutlich eine nachschulische Zukunft haben in einer Tätigkeits- und/oder Förderungssituation im geschützten Rahmen ohne Leistungs- und Produktionsdruck an die Jugendlichen. In Aussicht stehen Aktivierungs- und Beschäftigungsplätze in Tagesstätten und die entsprechenden Lebenssituationen – wie immer die Bezeichnung der Aktivierungs- und Beschäftigungsplätze genau lautet und wie berufsweltnah resp. -fern diese geprägt sind.

Solche Jugendliche sind oft in mehreren Indikationsbereichen für sonderschulische Massnahmen stark beeinträchtigt und brauchen zum Lernen viel Zeit. Die Finanzierung der Tagesstätte setzt in der Regel eine IV-Rente und damit ein Alter von mindestens 18 Jahren voraus. Die Vorbereitung auf das Leben nach der Volksschulzeit setzt im Unterstützungsakzent 2 daher oft erst mit dem Eintritt oder im Verlauf der Sonderschulung 15plus ein. Entsteht dabei dank Lern- und Entwicklungsfortschritten möglicherweise doch eine Aussicht auf Ausbildung oder Arbeit im 1. oder geschützten Arbeitsmarkt, erfolgt die Berufswahl- und Lebensvorbereitung gemäss Unterstützungsakzent 1.

Oft fällt für Jugendliche mit Unterstützungsakzent 2 der Schulaustritt zusammen mit einem Heimeintritt. Zum Teil nutzen sie bereits in ihrer Schulzeit ein Schulinternat in einem Sonderschulheim.

Angeboten wird der Unterstützungsakzent 2 wie folgt:

- > Im Rahmen der Schulpflicht: In sämtlichen Formen der Sonderschulung. Die dafür verantwortlichen Schulen bieten zur Unterstützung der Durchlässigkeit selber oder gemeinsam mit anderen Schulen auch den Unterstützungsakzent 1 an.

- > Im Rahmen der Sonderschulung 15plus: Von Sonderschuleinrichtungen der Typen B und C mit entsprechenden, qualifizierten Unterstützungsprogrammen. Vorausgesetzt werden Lehrgänge, die in Lernfeldern die akzentspezifisch zentralen zukünftigen Lebenssituationen adäquat bearbeiten. Zur Unterstützung der Durchlässigkeit bieten die Anbieter selber oder gemeinsam mit anderen Sonderschuleinrichtungen auch den Unterstützungsakzent 1 an oder sichern diesen durch eine vereinbarte Partnerschaft mit anbietenden Institutionen. Für Schülerinnen und Schüler, die gemäss Bildungsstatistik (BISTA) mit den Kategorien «Praktischbildungsfähige Geistigbehinderung» und «Mehrfachbehinderung» belegt werden, sind Plätze für den Unterstützungsakzent 2 in allen Bezirken anzustreben.

6.2 Integrative und sozialpädagogische Lernformen

Reale Erfahrungen in passenden nachschulischen Angeboten sind auch in diesem Unterstützungsakzent sehr wichtig. Dazu gehören bei entsprechender Perspektive auch Wohnangebote. Nach ersten Einblicken braucht es zur Klärung von Wohlbefinden, Interessen, Eignung und Passung wiederholte Erfahrungen in möglichen Beschäftigungs- und Wohnkontexten. Nach der Klärung der Zukunft machen eine Fokussierung und eventuell auch eine Intensivierung der Kontakte in und mit der künftigen Einrichtung Sinn – möglicherweise bis hin zur schulisch begleiteten «Einstiegswoche».

Teilintegrationen in Form von regelmässigen Erfahrungen in Beschäftigungskontexten in nachschulischen Angeboten gehören damit zum Standardangebot im Unterstützungsakzent 2. Eingesetzt werden solche Teilintegrationen nach individuellem Bedarf gemäss SSG, im Rahmen der verfügbaren personellen Ressourcen der Schulen und primär in

der Sonderschulung 15plus. Sie sind daher nicht Teil des Stundenplans aller Sonderschülerinnen und Sonderschüler mit Unterstützungsakzent 2.

Braucht eine Teilintegration nach einer anfänglich oft vollen Begleitung nur noch partielle oder gar keine Begleitung mehr durch die Schule, übernimmt die Erwachseneninstitution in den unbegleiteten Zeiten die volle Verantwortung für die Sicherheit und das Wohlbefinden des oder der Jugendlichen. Um diese Verantwortung wahrnehmen zu können, müssen die zuständigen Personen im nachschulischen Angebot über die dazu erforderlichen Informationen seitens der Schule und der Eltern verfügen.

Sind lebenspraktische Ziele in Lebensbereichen wie «Häusliches Leben», «Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben», «Mobilität» und «Selbstversorgung» attraktiv und realistisch, sind sozialpädagogische Lernformen im Unterricht gerade im Unterstützungsakzent 2 zentral. Weitere Lernerfahrungen bietet die Tagesstruktur. Steht nach der Schulzeit ein Heimeintritt in Aussicht, macht es Sinn, den Wechsel von einer Integrierten Sonderschulung oder einer Tagessonderschulung in eine Internatslösung in einem Sonderschulheim zu prüfen. Lebenspraktisches Lernen in dafür gestalteten Lernsituationen findet dann gerade auch im Internat statt.

6.3 Standards Unterstützungsakzent 2

Max. Anteil Teilintegration in nachschulischen Angeboten	Bis durchschnittlich 3 Schultage/Schulwoche
Begleitung der Teilintegration in nachschulische Angebote durch die Schule	Nach Bedarf gemäss SSG, im Rahmen der bewilligten Personalressourcen. Anfänglich oft zu 100%, bei Bedarf während der ganzen Teilintegrationsdauer.

6.4 Akzentspezifische Aspekte der Zusammenarbeit

Im Unterstützungsakzent 2 steht die Zusammenarbeit mit dem oder der Jugendlichen, den Eltern und Erwachseneninstitutionen mit Aktivierungs- und Beschäftigungsplätzen in Tagesstätten sowie Wohnangeboten im Vordergrund. Wichtig für die Finanzierung der zukünftigen Lösungen ist eine rechtzeitige Anmeldung bei der IV-Stelle mit dem entsprechenden Formular der SVA Zürich, wenn möglich ergänzt durch einen aussagekräftigen medizinischen Bericht. Dabei und auch mit Blick auf die Einleitung einer allfälligen Massnahme der Beistandschaft bei der zuständigen KESB können spezialisierte Beratungsangebote Dritter wertvolle Unterstützung leisten.

Insbesondere Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsakzent 2 können zur Sicherung ihrer Partizipation angewiesen sein auf Know-how-, erfahrungs- und/oder personalintensive Anpassungen, Dienstleistungen und Unterstützungen wie alternative und unterstützende Formen der Kommunikation, auf eine ausgeprägte Strukturierung von Raum, Zeit und Tätigkeit, auf medizinische und medizinisch-therapeutische Massnahmen und Hilfsmittel oder auf vertraute Bezugspersonen. Solche Leistungen sind auch während Schnuppertagen, Teilintegrationen und «Einstiegswochen» in nachschulischen Angeboten sicherzustellen durch die Schulen und verlangen auch beim Übertritt eine entsprechend intensive Zusammenarbeit zwischen Schule und Erwachseneninstitution, dies in Absprache mit den Eltern.

7 Umsetzung

Nach Abnahme durch die Auftraggeber der Bildungsdirektion gilt das Rahmenkonzept zur Berufswahl- und Lebensvorbereitung in der Sonderschulung grundsätzlich ab Schuljahr 2013/14. Eine erfolgreiche Umsetzung verlangt folgende Schritte:

7.1 Einführungskommunikation

Das Amt für Jugend und Berufsberatung und das Volksschulamt kommunizieren die Einführung des Rahmenkonzepts nach der Abnahme gemeinsam und adressatenspezifisch:

- > Schulleitungen, Schulbehörden und Träger-schaften der Sonderschuleinrichtungen
- > Schulpsychologische Dienste
- > Regionale Zentren für Berufsvorbereitung
- > Öffentliche Berufsberatung (biz) und IV-Berufsberatung
- > Betriebe 1. Arbeitsmarkt über den Kantonalen Gewerbeverband, die Zürcher Handelskammer und die Vereinigung Zürcherischer Arbeitgeberorganisationen
- > Erwachseneninstitutionen zusammen mit INSOS Zürich

7.2 Informationsveranstaltungen

- > Ab Schuljahr 2013/14 bieten das Amt für Jugend und Berufsberatung und das Volksschulamt einen ersten Berufsberatungs-Workshop an zur Einführung des Konzepts. Teilnehmende sind die Abteilungsleitenden der biz, welche für die Umsetzung von Beratungsprozessen im Übergang I sowie für die Zusammenarbeit von Sekundarschule und Berufsberatung verantwortlich sind. Bei Bedarf können auch Stellenleitende oder zusätzliche Beratungspersonen aus den biz teilnehmen. Von der Sozialversicherungsanstalt Zürich (SVA Zürich) werden IV- Berufsberatungspersonen teilnehmen, insbesondere die zuständigen Fachpersonen, welche die Rolle als Ansprechpersonen gegenüber den Sonderschuleinrichtungen übernehmen.
- > Im weiteren Verlauf des Schuljahrs 2013/14 bieten das Amt für Jugend und Berufsberatung und das Volksschulamt gemeinsame, regional organisierte Informationsveranstaltungen an für die angeschriebenen Zielgruppen, siehe

☑ **Kapitel 7.1.**

7.3 Kompetenzaufbau

Das Amt für Jugend und Berufsberatung und das Volksschulamt bieten im Schuljahr 2013/14 eine praxisorientierte Weiterbildung an für Gesamt- und Schulleitungen und Berufsberatende mit spezifischen Workshop-Teilen, möglichst unter Einbezug der IV-Berufsberatung der Sozialversicherungsanstalt Zürich (SVA Zürich). Angeboten werden zudem Workshops zum praktischen Arbeiten mit dem Berufsfeld-Konzept und zur Netzwerkarbeit. Bei Bedarf wird die Weiterbildung wiederholt – auch im Schuljahr 2014/15.

7.4 Entwicklungen

- > Bildungsstatistik: Das Volksschulamt diskutiert Optimierungsmöglichkeiten und -zeiten in der Datenerfassung und -aufbereitung zu Anzahl, Austrittsalter, Behinderungskategorie und Anschlusslösungen von Sonderschülerinnen und Sonderschülern. Eine Abstimmung mit dem Bundesamt für Statistik wird angestrebt.
- > SSG: Das Volksschulamt prüft die Entwicklung eines neuen SSG-Formulars für die Sekundarstufe I mit dem Abschluss der SSG-Evaluation durch die PH Luzern im Oktober 2013. Ein entsprechendes Formular würde per Schuljahr 2014/15 bereitgestellt.
- > SAV: Das Volksschulamt prüft eine für die Berufswahlvorbereitung spezifische Weiterentwicklung des SAV-ZH im Zusammenhang mit den Anpassungen an die definitive SAV-Version der EDK im 2. Semester 2014/2015. Eine entsprechende Anpassung würde per Schuljahr 2015/16 bereitgestellt.
- > Infotheken biz: Das Amt für Jugend und Berufsberatung stellt in Absprache mit INSOS Zürich und unter Einbezug von Delegierten der Schulen und der SVA Zürich per Schuljahr 2014/15 ergänzende berufswahlspezifische Informationsmaterialien für Personen mit Leistungseinschränkungen/Behinderungen zusammen für die Infotheken. Dabei werden eine spezielle Broschüre für die Zielgruppe Sonderschülerin/Sonderschüler geprüft und die Möglichkeiten, die Chancen und Gefahren für eine integrative Weiterentwicklung der Plattformen www.berufsmesse.ch und www.lena.zh.ch diskutiert. Bereit gestellt würde die spezielle Broschüre per Schuljahr 2015/16.

7.5 Finanzierung

- > Personalressourcen für Teilintegration in nachschulischen Angeboten: Das Volksschulamt klärt mit den Grundentscheidern zur Angebotsplanung den Handlungsspielraum zur künftigen Berücksichtigung der personellen Aufwände für Teilintegration in nachschulischen Angeboten durch Sonderschuleinrichtungen (und damit indirekt auch für die ISR). Besteht Spielraum, macht das Volksschulamt eine Bedarfsschätzung und erarbeitet für die Verfügung resp. Vereinbarung der personellen Ressourcen in Pensenpool, Stellenplan resp. Pauschalen der Pilotschulen im Projekt Leistungsvereinbarung eine einheitliche Lösung.
- > Finanzierung EBAPlus und Praktische Ausbildung nach INSOS (PrA) ohne Anspruch auf IV-Leistungen: Das Volksschulamt initiiert eine Suche nach Lösungen mit weiteren involvierten Amtsstellen.

8 Anhang

8.1 Exemplarische Literaturangaben und Materialien zum Lernfeld-Konzept

Literaturangaben:

Autor/in	Titel	Publikationsort
Bader, R.	Handlungsorientierung – akzeptiert und variiert	In: Die berufsbildende Schule 49 (1997) 4, S. 105-106
Bader, R.; Schäfer, B.	Lernfelder gestalten	In: Die Berufsbildende Schule Nr. 7–8 1998
Huisinga, R.; Speier, H.D.	Lernfeldorientierung – Konstruktion und Unterrichtspraxis	Frankfurt a. M. 1999
Kremer, H.H.; Sloane, P.	Lernfelder – Motor didaktischer Innovationen	Kölner Zeitschrift für Wirtschaftspädagogik, Heft 26 1999
Muster-Wäbs, H.; Schneider, K.	Vom Lernfeld zur Lernsituation	Bad Homburg 1999
Sloane, P.	Lernfelder und Unterrichtsgestaltung	In: Die berufsbildende Schule 52 (2000) 3, S. 79-85
Sloane, P.	Schulnahe Curriculumentwicklung	In: bwp@, 4, 2003, S. 1–23

Links zu Materialien:

www.beachcenter.org/Books/FullPublications/PDF/TheArcsSelfDeterminationScale.pdf

«The Arc's Self-Determination Scale» für Jugendliche und junge Erwachsene «with Disabilities» aus dem Jahr 1995 erlaubt eine Einschätzung des Selbstbestimmungsgrads. Die Self-Determination Scale gehört zu den umfassenden Informationen und Materialien der «National Gateway to Self-Determination» (<http://ngsd.org>), die Umweltfaktoren mit in den Blick nehmen.

www.cldinternational.org/pdf/initiatives/mathseries/dunn.pdf

Der Artikel «Functional Mathematics Instruction to Prepare Students for Adulthood» von Dunn, C. und Rabren, K. aus dem Jahr 1996 bietet Lehrpersonen ein Muster für eine lebenspraktische Ausrichtung von Mathematikunterricht für Schülerinnen und Schüler mit «Learning Disabilities».

www.dshs.wa.gov/pdf/ms/forms/10_267.pdf

Der Link führt zu einem Assessment Toolkit, dem «Life Skills Inventory» resp. dem «Independent Living Skills Assessment Tool» des Departements of Social & Health Services von Washington State vom Dezember 2000.

www.lernfelder.schule-bw.de/

Die Seite enthält Dokumente, Links, Berufsfelder aus der Umsetzung der Lernfeldkonzeption in der Berufsbildung in Baden-Württemberg (letzte Aktualisierung: Februar 2011)

www.nasponline.org/resources/principals/Transition%20Planning%20WEB.pdf

Der Artikel «Preparing Students With Disabilities for School-to-Work-Transition and Postschool Life» von Levinson, E.M. und Palmer, E.J. aus dem Jahr 2005 enthält eine Liste von berufswahlorientierten Skills für Schülerinnen und Schüler «with Disabilities».

www.nibis.de/nli1/bbs/archiv/rahmenrichtlinien/lernf.pdf

Der Link führt zu den «Materialien für Lernfelder für die Berufe des Bereichs Humandienstleistungen sowie für die Berufsfelder Ernährung und Hauswirtschaft, Agrarwirtschaft und Körperpflege» des Niedersächsischen Kultusministeriums mit Stand März 2001.

www.waisman.wisc.edu/wrc/pdf/pubs/THCL.pdf

Die 2009 publizierte Transition Health Care Checklist der Wisconsin Community of Practice on Transition, Practice Group on Health identifiziert für Jugendliche mit «Special Health Care Needs» die notwendigen Skills für «Independent Adult Living».

8.2 Europäischer Qualifikationsrahmen (EQR)

Kernstück des EQR sind folgende acht Referenzniveaus:

Niveau	Kenntnisse	Fertigkeiten	Kompetenzen
1	Grundlegendes Allgemeinwissen	Grundlegende Fertigkeiten, die zur Ausführung einfacher Aufgaben erforderlich sind	Arbeiten oder Lernen unter direkter Anleitung in einem vorstrukturierten Kontext
2	Grundlegendes Faktenwissen in einem Arbeits- oder Lernbereich	Grundlegende kognitive und praktische Fertigkeiten, die zur Nutzung relevanter Informationen erforderlich sind, um Aufgaben auszuführen und Routineprobleme unter Verwendung einfacher Regeln und Werkzeuge zu lösen	Arbeiten oder Lernen unter Anleitung mit einem gewissen Maß an Selbstständigkeit
3	Kenntnisse von Fakten, Grundsätzen, Verfahren und allgemeinen Begriffen in einem Arbeits- oder Lernbereich	Eine Reihe von kognitiven und praktischen Fertigkeiten zur Erledigung von Aufgaben und zur Lösung von Problemen, wobei grundlegende Methoden, Werkzeuge, Materialien und Informationen ausgewählt und angewandt werden	Verantwortung für die Erledigung von Arbeits- oder Lernaufgaben übernehmen bei der Lösung von Problemen das eigene Verhalten an die jeweiligen Umstände anpassen
4	Breites Spektrum an Theorie- und Faktenwissen in einem Arbeits- oder Lernbereich	Eine Reihe kognitiver und praktischer Fertigkeiten, um Lösungen für spezielle Probleme in einem Arbeits- oder Lernbereich zu finden	Selbstständiges Tätigwerden innerhalb der Handlungsparameter von Arbeits- oder Lernkontexten, die in der Regel bekannt sind, sich jedoch ändern können Beaufsichtigung der Routinearbeit anderer Personen, wobei eine gewisse Verantwortung für die Bewertung und Verbesserung der Arbeits- oder Lernaktivitäten übernommen wird
5	Umfassendes, spezialisiertes Theorie- und Faktenwissen in einem Arbeits- oder Lernbereich sowie Bewusstsein über die Grenzen dieser Kenntnisse	Umfassende kognitive und praktische Fertigkeiten die erforderlich sind, um kreative Lösungen für abstrakte Probleme zu erarbeiten	Leiten und beaufsichtigen in Arbeits- oder Lernkontexten, in denen nicht vorhersehbare Änderungen auftreten Überprüfung und Entwicklung der eigenen Leistung und der Leistung anderer Personen

Niveau	Kenntnisse	Fertigkeiten	Kompetenzen
6	Fortgeschrittene Kenntnisse in einem Arbeits- oder Lernbereich unter Einsatz eines kritischen Verständnisses von Theorien und Grundsätzen	Fortgeschrittene Fertigkeiten, die die Beherrschung des Faches sowie Innovationsfähigkeit erkennen lassen und zur Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme in einem spezialisierten Arbeits- und Lernbereich nötig sind	Leitung komplexer fachlicher oder beruflicher Tätigkeiten oder Projekte und Übernahme von Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersagbaren Arbeits- oder Lernkontexten Übernahme der Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen
7	Hoch spezialisiertes Wissen, das zum Teil an neueste Erkenntnisse in einem Arbeits- oder Lernbereich anknüpft, als Grundlage für innovative Denkansätze	Spezialisierte Problemlösungsfertigkeiten im Bereich Forschung und / oder Innovation, um neue Kenntnisse zu gewinnen und neue Verfahren zu entwickeln sowie um Wissen aus verschiedenen Bereichen zu integrieren	Leitung und Gestaltung komplexer, sich verändernder Arbeits- oder Lernkontexte, die neue strategische Ansätze erfordern Übernahme von Verantwortung für Beiträge zum Fachwissen und zur Berufspraxis und / oder für die Überprüfung der strategischen Leistung von Teams
8	Spitzenkenntnisse in einem Arbeits- oder Lernbereich und an der Schnittstelle zwischen verschiedenen Bereichen	Die am weitesten entwickelten und spezialisierten Fertigkeiten und Methoden, einschließlich Synthese und Evaluierung, zur Lösung zentraler Fragestellungen in den Bereichen Forschung und / oder Innovation und zur Erweiterung oder Neudefinition vorhandener Kenntnisse oder beruflicher Praxis	Namhafte Autorität, Innovationsfähigkeit, Selbstständigkeit, wissenschaftliche und berufliche Integrität und nachhaltiges Engagement bei der Entwicklung neuer Ideen oder Verfahren in führenden Arbeits- oder Lernkontexten, einschließlich der Forschung

Mehr Informationen zum EQR findet sich unter: http://ec.europa.eu/education/lifelong-learning-policy/eqf_de.htm.




8.3 Glossar


Begriff	Kurze Erläuterung
Aktivierung und Beschäftigung in einer Tagesstätte	Tagesstätten bieten als Anschlusslösung zur Sonderschulung für stark beeinträchtigte Menschen Aktivierung und Beschäftigung. Mit Anleitung und Förderung durch qualifiziertes Fachpersonal stehen das Training lebenspraktischer Fähigkeiten, die Tagesgestaltung in der Gemeinschaft, die sportliche und kulturelle Aktivierung sowie kreative Angebote im Vordergrund. Angestrebt werden die Sicherung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, die Stärkung der individuellen sozialen Kompetenzen die Förderung der psychischen und physischen Stabilität durch sinnvolle Wechsel von Belastung und Freizeit, das Finden individuell geeigneter Beschäftigung und Betätigung sowie die Arbeitserprobung.
Akzente der Berufswahl- und Lebensvorbereitung	<p>Die <input checked="" type="checkbox"/> Berufswahl- und Lebensvorbereitung in der Sonderschulung richtet sich aus auf alle <input checked="" type="checkbox"/> Lebensbereiche, in denen die Jugendlichen nach Schulaustritt partizipieren können sollen. Dabei hat der Lebensbereich «Arbeit und Beschäftigung» in unserer Kultur und im Hinblick auf Anschlusslösungen nach der Sonderschulung eine besondere Bedeutung. Die Berufswahl- und Lebensvorbereitung in der Sonderschulung unterscheidet daher zwei Unterstützungsakzente:</p> <p>Die Berufswahl- und Lebensvorbereitung mit Akzent auf Ausbildung und Arbeit im 1. oder geschützten Arbeitsmarkt;</p> <p>Die Berufswahl- und Lebensvorbereitung mit Akzent auf <input checked="" type="checkbox"/> Aktivierung und Beschäftigung in Tagesstätten.</p> <p>Die beiden Unterstützungsakzente fokussieren insgesamt (und nicht in jeder Komponente) unterschiedliche Sets von konkreten Lebenssituationen, die die Jugendlichen nach Schulaustritt erfolgreich bewältigen können sollen.</p>
Anschlusslösungen zur Sonderschulung auf der Sekundarstufe I	Als Anschlusslösung zur Sonderschulung auf der Sekundarstufe I gelten: <input checked="" type="checkbox"/> Mittelschulen ; berufliche Grundbildungen mit <input checked="" type="checkbox"/> eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ, mit oder ohne Berufsmaturität) oder mit <input checked="" type="checkbox"/> eidgenössischem Berufsattest (EBA) mit oder ohne Stützmassnahmen sowie mit oder ohne Verlängerung der Bildungsdauer, im <input checked="" type="checkbox"/> ersten oder im geschützten Arbeitsmarkt ; berufliche Grundbildung mit <input checked="" type="checkbox"/> eidgenössischem Berufsattest und verstärkter Unterstützung (wie im Programm EBAplus) im ersten oder im geschützten Arbeitsmarkt; erstmalige berufliche Ausbildungen im Rahmen der IV, so die <input checked="" type="checkbox"/> Praktische Ausbildungen nach INSOS (PrA) oder <input checked="" type="checkbox"/> IV-Anlehren im ersten oder im geschützten Arbeitsmarkt; <input checked="" type="checkbox"/> Arbeitsstellen im ersten oder im geschützten Arbeitsmarkt ; <input checked="" type="checkbox"/> Aktivierung und Beschäftigung in einer Tagesstätte sowie <input checked="" type="checkbox"/> Brückenangebote .
Arbeitsmarkt	Auf dem Arbeitsmarkt wird Arbeitskraft in Zeiteinheiten und Qualifikationen nachgefragt, angeboten und getauscht. Menschen, die über ihre Arbeitskraft verfügen können, stellen diese gegen Arbeitsentgelt zur Verrichtung produktiver Tätigkeiten zur Verfügung. Unter Anleitung der Arbeitsgeber stellen sie Güter her oder verrichten Dienstleistungen, dies unter Inanspruchnahme von zur Verfügung gestellten Rohstoffen und Produktionsmitteln. Zu unterscheiden ist ein <input checked="" type="checkbox"/> erster, zweiter und geschützter Arbeitsmarkt .

Begriff	Kurze Erläuterung
Arbeitsstellen im ersten oder im geschützten Arbeitsmarkt	Menschen, welche auf Grund ihrer Beeinträchtigung keine Arbeitsstelle im ersten Arbeitsmarkt finden und dennoch am Arbeitsprozess teilhaben wollen und können, steht bei entsprechenden Abklärungen eine Arbeitsstelle im <input checked="" type="checkbox"/> geschützten Arbeitsmarkt offen. Dabei werden sie individuell von Fachpersonal sowohl agogisch als auch hinsichtlich des jeweiligen Produktions- oder Dienstleistungsbereiches begleitet. Arbeitsinhalte und Arbeitsvolumen werden individuell abgestimmt. Fähigkeiten und Leistungsvermögen werden gefördert. Die Arbeitsplätze werden so wirtschaftsnah wie möglich gestaltet. Seit einigen Jahren wird immer mehr Durchlässigkeit zum <input checked="" type="checkbox"/> ersten Arbeitsmarkt geschaffen, indem begleitete Arbeitsplätze im ersten Arbeitsmarkt geschaffen und gefördert werden.
Beistandschaften	Vor Erreichen der Mündigkeit einer Sonderschülerin, eines Sonderschülers kann es wichtig sein, eine Form der Beistandschaft zu prüfen. Je nach Ursache und Schutzbedürftigkeit können von der <input checked="" type="checkbox"/> KESB verschiedene Formen von Beistandschaften angeordnet werden. Jede behördliche Massnahme muss für die betroffene Person erforderlich, geeignet und angemessen sein. Daher spricht man im neuen Erwachsenenschutzrecht von Massschneidung der Beistandschaft und der damit einhergehenden Aufgabenbereiche. Die Aufgabenbereiche können die persönliche Unterstützung, die Einkommens- und Vermögenssorge oder den Rechtsverkehr betreffen. Die Beistandschaften können je nach Aufgabenbereich miteinander kombiniert werden. Die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person kann je nach Notwendigkeit für bestimmte Bereiche eingeschränkt werden. Bei der umfassenden Beistandschaft entfällt die Handlungsfähigkeit vollumfänglich. Vor dem Entscheid prüft die <input checked="" type="checkbox"/> KESB genau, welche Massnahmen für welchen Bereich geeignet, erforderlich und für die betroffene Person angemessen sind.
Beruflicher Integrationscoach	Der berufliche Integrationscoach unterstützt im Rahmen eines interaktiven, personenzentrierten Beratungs- und Betreuungsprozess die Schülerinnen und Schüler bei der Entwicklung von eigenen (beruflichen und lebensvorbereitenden) Zielen und gibt Anregungen. Eine wichtige Voraussetzung ist es, dass das Coaching als freiwilliges Angebot installiert wird, um die Akzeptanz der Schülerinnen und Schüler zu erreichen. Das heisst, dass zwar bestimmte Schritte für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich sind (z. B. die Dokumentation der Ergebnisse der Kompetenzfeststellung, Praktika, Bewerbungsbemühungen), aber die Intensität und Dauer der Beratung mit den einzelnen Schülerinnen und Schülern soweit wie möglich individuell verhandelt werden muss.
Berufsberatung	Die Berufsberatung ist entweder als öffentliche Berufsberatung im Rahmen eines <input checked="" type="checkbox"/> Berufsinformationszentrum (biz) oder für Anspruchsberechtigte im Rahmen der IV als <input checked="" type="checkbox"/> IV-Berufsberatung organisiert.

Begriff	Kurze Erläuterung
Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)	<p>Das Berufsvorbereitungsjahr ist ein einjähriges Brückenangebot zwischen der obligatorischen Schulzeit und dem Einstieg in die Berufswelt. Personen mit individuellen Bildungsdefiziten am Ende der obligatorischen Schulzeit werden auf die berufliche Grundbildung vorbereitet. Die Jugendlichen werden darin unterstützt, einen angemessenen Berufswahlentscheid zu treffen und einen entsprechenden Ausbildungsplatz zu finden. Es wird zwischen berufswahlorientierten und berufsfeldorientierten Berufsvorbereitungsjahren unterschieden.</p> <p> www.bvj-zh.ch/</p>
Berufswahl- und Lebensvorbereitung in der Sonderschulung	<p>Die Berufswahl- und Lebensvorbereitung ist ein zentrales Anliegen der Sonderschulung auf der Sekundarstufe I. Sie hat zum Ziel, für und mit allen Schülerinnen und Schülern individuell passend die Kompetenzen für das Leben nach der Schulzeit zu stärken. Je nach passender Anschlusslösung geht es entsprechend unterschiedlich um den Aufbau einer Orientierung und der notwendigen Kompetenzen, damit:</p> <ul style="list-style-type: none"> > Der Übergang erfolgreich bewältigt werden kann; > Der Start in ein möglichst selbständiges und sinnerfülltes Leben nach der Schulzeit gelingt; > Die gesellschaftliche Teilhabe als Erwachsene/Erwachsener gewährleistet ist. <p>Berufswahlvorbereitung im üblichen Sinne ist ein möglicher Teil der Berufswahl- und Lebensvorbereitung in der Sonderschulung und adressiert sich an jene Schülerinnen und Schüler, für die eine Form der Berufsausbildung mit der individuell notwendigen Unterstützung und Assistenz durch Um- und Mitwelt eine passende Perspektive ist.</p>
Berufswahlfahrplan	<p>Der Berufswahlfahrplan zeigt den Ablauf der Berufswahl im 2. und 3. Sekundarschuljahr. Er dient als Orientierungshilfe für Schülerinnen und Schüler und hilft, die Übersicht in den letzten beiden Schuljahren der Regelschule zu bewahren.</p>
Berufsinformationszentrum (biz)	<p>Ein Berufsinformationszentrum (biz) bietet umfassende Informationen über das Berufsbildungssystem und über Ausbildungsmöglichkeiten (Schulen, Weiterbildungen, Studium, Lehrstellen). Fachpersonen stehen für Fragen und Informationsgespräche zur Verfügung. Die Berufsinformationszentren sind regional organisiert.</p> <p> www.ajb.zh.ch/internet/bildungsdirektion/ajb/de/ueber_uns/organisation/biz_karte.html</p>
Besonderer Bildungsbedarf	<p>Als Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf werden Kinder und Jugendliche bezeichnet, die ohne zusätzliche sonderpädagogische oder anderweitige Unterstützung ihnen angemessene Entwicklungs- und Bildungsziele nicht erreichen können. Dazu gehören auch Sonderschülerinnen und Sonderschüler. Ihr besonderer Bildungsbedarf verlangt als verstärkte Massnahme eine Form der Sonderschulung.</p>


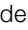





Begriff	Kurze Erläuterung
Brückenangebote	<p>Es sind dies alle Angebote, die eine Brücke bauen zwischen der obligatorischen Schulzeit und einer Lehre oder weiterführenden Schule (Nahtstelle I). Oft wird synonym dazu auch der Begriff «Zwischenlösung» verwendet. Brückenangebote dienen auch der Berufsfindung. Brückenangebote können ein Berufsvorbereitungsjahr, eine Vorlehre, ein Vorkurs, ein Sprachaufenthalte oder ein Motivationssemester sein. Sie sind privat oder öffentlich organisiert.</p> <p>www.zh.berufsvorbereitung.ch/sites/zh.berufsvorbereitung.ch/files/Brueckenangebote2010-web.pdf</p>
Eidgenössischer Berufsattest (EBA)	<p>Die zweijährige berufliche Grundbildung schliesst nach einem Qualifikationsverfahren (meist eine Abschlussprüfung) mit einem eidgenössischen Berufsattest ab. Die Grundbildung kann je nach Bedürfnis der lernenden Person angemessen verlängert oder verkürzt werden. Nach Abschluss der zweijährigen beruflichen Grundbildung kann – je nach Möglichkeit des Berufsfelds – eine allenfalls verkürzte drei- oder vierjährige berufliche Grundbildung absolviert und mit einem EFZ abgeschlossen werden. Die Durchlässigkeit wird in der entsprechenden Bildungsverordnung geregelt.</p>
Eidgenössischer Berufsattest und fachkundige individuelle Begleitung (FiB)	<p>Gemäss Bundesgesetz über die berufliche Grundbildung Art. 18 Abs. 2 haben Lernende in der beruflichen Grundbildung bei Bedarf Anspruch auf die so genannte fachkundige individuelle Begleitung (FiB). Seit 2005 gehört die FiB im Kanton Zürich zum festen Angebot der zweijährigen Grundbildungen. Treten bei den Lernenden im Rahmen der EBA Lernschwierigkeiten auf, die den Abschluss der beruflichen Grundbildung gefährden können, so wird die lernende Person mit einer individuellen Begleitung (FiB) unterstützt. Damit sollen die Jugendlichen ihre Kompetenzen so weit entwickeln, dass sie die Ausbildung erfolgreich abschliessen können. Die individuelle Begleitung hilft insbesondere soziale Benachteiligungen auszugleichen.</p>
Eidgenössischer Berufsattest und eine über die FiB hinausgehende Unterstützung wie im Programm EBAPlus	<p>EBAPlus ist ein Unterstützungsprogramm, das Impulsis im Auftrag des kantonalen Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) aufgebaut hat und das heute finanziert wird durch das AWA und die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich. Es hilft Jugendlichen, ihre Ressourcen so zu entwickeln, dass sie den Erwartungen eines Lehrbetriebs gerecht werden. Jugendliche bewerben sich mit Lehrstellenwünschen bei EBAPlus. Ein Assessment klärt ihre Fähigkeiten. Sie werden mit passenden Ausbildungsbetrieben zusammengebracht. Stimmen die Erwartungen überein, kommt es zu einem Lehrvertrag.</p> <p>Betriebe, die einen Ausbildungsplatz für die 2-jährige berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) anbieten, schliessen mit den Lernenden und EBAPlus – ergänzend zum Lehrvertrag – eine Zusammenarbeitsvereinbarung ab. Mit EBAPlus werden Betriebe entlastet und die Lernenden erhalten eine individuelle schulische Förderung und persönliche Ausbildungsbegleitung.</p> <p>Für Lernende und Vermittelnde ist EBAPlus grundsätzlich kostenlos. Die Anzahl begleiteter EBAPlus-Plätze ist aktuell auf 30 pro Ausbildungsjahr begrenzt. Für IV-Lernende bestehen keine Platzbeschränkungen. Für weitere Informationen: www.impulsis.ch/attestausbildung-andere-ebaplus.</p>

Begriff	Kurze Erläuterung
Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ)	Die drei- oder vierjährige berufliche Grundbildung wird mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) abgeschlossen. Dieses bescheinigt, dass die Absolventin oder der Absolvent die auf dem Arbeitsmarkt geforderten Voraussetzungen zur Ausübung eines Berufs mitbringt. Das EFZ ergänzt durch einen erfolgreich abgeschlossenen, anerkannten Ausbildungsgang an einer Berufsmittelschule, einer Handelsmittelschule oder einer Lehrwerkstätte, parallel oder nach Abschluss der beruflichen Grundbildung, führt zur Berufsmaturität. Der Inhaberin bzw. dem Inhaber des EFZ stehen eine Vielzahl von Weiterbildungsmöglichkeiten im Bereich der höheren Berufsbildung oder der berufsorientierten Weiterbildung offen. Ausgebildete mit Berufsmaturität können ohne Aufnahmeprüfung ein Studium an einer Fachhochschule aufnehmen.
Einzelunterricht	Die Sonderschulung als Einzelunterricht kommt in Ausnahmefällen in Betracht, wenn die Schülerin oder der Schüler nicht in einer Regelklasse unterrichtet werden kann (zum Beispiel zur Überbrückung einer Wartezeit, bis ein Platz in einer Sonderschule frei wird). Bei Verhaltensauffälligkeiten ist der Einzelunterricht immer eine Überbrückungsmassnahme und dauert maximal 6 Monate.
Erster Arbeitsmarkt	Als erster Arbeitsmarkt wird der reguläre Arbeitsmarkt bezeichnet. Auf diesem bestehen Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse in welchen Menschen produktive Arbeit leisten ohne Zuschüsse oder sonstige Massnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik auf Basis der freien Wirtschaft. Der erste Arbeitsmarkt entsteht durch Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse der freien Wirtschaft, sowie Integrationsunternehmen oder Selbsthilfefirmen.
Erstmalige berufliche Ausbildung im Rahmen der IV	<p>Gemäss Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG, Art. 16) haben Jugendliche, die noch nicht erwerbstätig waren und denen infolge Invalidität bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung in wesentlichem Umfang zusätzliche Kosten von mindestens Fr. 400 im Jahr entstehen, Anspruch auf Ersatz dieser Kosten durch die Invalidenversicherung. Dies gilt nicht nur für die berufliche Grundbildung, sondern auch für die Maturitäts- und Fachmittelschulen sowie für die berufliche Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder auf die Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte. Wenn die Invalidenversicherung (IV) der Anspruchsberechtigung zugestimmt hat, übernimmt sie einerseits die IV-Berufsberatung und andererseits die Mehrkosten, die den Jugendlichen während der Ausbildung auf Grund ihrer Invalidität entstehen (z.B. Einzelunterricht, Aufgabenhilfe oder Nachhilfeunterricht, Beratung und Unterstützung von Lehrpersonen, zusätzliche Schulgelder usw.)</p> <p>Restriktiver ist die Praxis der IV in den letzten Jahren bezüglich der  IV-Anlehre und der  Praktischen Ausbildung nach INSOS (PrA) in Eingliederungsstätten geworden. Diese werden jeweils nur noch für ein Jahr zugesprochen. Ein zweites Ausbildungsjahr wird dann übernommen, wenn zu erwarten ist, dass nach Abschluss der Ausbildung gute Aussichten für eine Erwerbstätigkeit im ersten Arbeitsmarkt bestehen.</p> <p> www.svazurich.ch/internet/de/home/produkte/iv/leistungsarten/berufliche_massnahmen.showall.html</p>

Begriff	Kurze Erläuterung
Geschützter Arbeitsmarkt	Als geschützter Arbeitsmarkt wird der Markt bezeichnet, in welchen Menschen mit Behinderungen im Rahmen geschützter, ihren Möglichkeiten angepasster Strukturen produktive Arbeit leisten. In aller Regel sind sie in geschützten Werkstätten tätig. Auch wenn immer noch viele dieser Werkstätten beschäftigungstherapeutisch ausgerichtet sind, so tendieren immer mehr unter ihnen zu einer marktorientierten Strategie, was eine gewisse Produktivität und die Einhaltung von Management-Regeln oder sogar die Integration in ein Unternehmen des ersten Arbeitsmarktes voraussetzt.
Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschulung (ISS)	Die Schulpflege beauftragt eine bewilligte Tagessonderschule oder ein Schulheim mit der Durchführung der integrierten Sonderschulung. Die Schülerin oder der Schüler ist administrativ der Sonderschule zugeteilt, besucht jedoch eine Regelklasse am Wohnort respektive am Aufenthaltsort der Schülerin oder der Schülers unter der Woche. Die Sonderschule trifft in Zusammenarbeit mit der Regelschule die notwendigen Massnahmen (Unterricht, Betreuung, Therapie, Beratung, Tagesstrukturen gemäss Grundangebot). Die Schulgemeinde sorgt für die allenfalls erforderlichen ergänzenden Tagesstrukturen und den allenfalls notwendigen Transport.
Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschulung (ISR)	Die Schulpflege beschliesst, die integrierte Sonderschulung mit gemeindeeigenem Personal (heilpädagogische und therapeutische Fachpersonen, sozialpädagogische Fachpersonen, Pflegefachpersonen, Praktikantinnen/Praktikanten und Assistenzpersonen) durchzuführen. Sie beauftragt die Schulleitung der Regelschule mit der Ausgestaltung des Settings und sorgt für die erforderliche Tagesstruktur und den allenfalls notwendigen Transport.
IV-Anlehre	Für in ihrer Lernfähigkeit beeinträchtigte Jugendliche gibt es die sog. IV-Anlehre, welche in hierfür vorgesehenen von der Invalidenversicherung anerkannten und geschützten Ausbildungsstätten absolviert werden kann. Für diese Ausbildungsstätten bestehen keinerlei einheitlichen Grundlagen oder Rahmenbedingungen, weshalb die IV-Anlehre zunehmend durch die  Praktische Ausbildung nach INSOS (PrA) ersetzt wird.
IV-Berufsberatung	Die IV-Berufsberatung dient der Erfassung des Versichertenprofils. Dabei werden die Fähigkeiten und Interessen der versicherten Person sowie ihre Neigungen im Hinblick auf die Ausübung einer geeigneten, auf die gesundheitliche Beeinträchtigung zugeschnittenen beruflichen Tätigkeit festgehalten. Die Beratung richtet sich an Personen, die wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung in ihrer Berufswahl oder in der Ausübung ihrer bisherigen Tätigkeit beeinträchtigt sind. Die Leistung beinhaltet Beratungsgespräche und falls erforderlich psychologische Tests. Unter gewissen Umständen können praktische berufliche Abklärungsmassnahmen auf dem Arbeitsmarkt oder in spezialisierten Institutionen durchgeführt werden.

Begriff	Kurze Erläuterung
IV-Taggelder	<p>Wer berufstätig ist und sich in der Eingliederung befindet, erhält Taggelder. Diese sollen während der Eingliederung den Lebensunterhalt der Versicherten und ihrer Familienangehörigen sichern.</p> <p>Es gibt zwei Arten von Taggeldern:</p> <ul style="list-style-type: none"> > Das grosse Taggeld für Versicherte ab 18 Jahren, die vor Eintritt des Gesundheitsschadens erwerbstätig waren. > Das kleine Taggeld für Versicherte ab 18 Jahren, die sich in der ersten beruflichen Ausbildung befinden oder das 20. Altersjahr noch nicht erreicht haben und noch nicht erwerbstätig gewesen sind. <p>Für beide Taggeldarten gelten unterschiedliche Voraussetzungen und Berechnungsweisen.</p> <p>www.svazurich.ch/internet/de/home/produkte/iv/leistungsarten/taggelder.html</p>
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB)	<p>Am 1. Januar 2013 wurden in der ganzen Schweiz die Vormundschaftsbehörden durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) abgelöst. Im Kanton Zürich gibt es 13 interdisziplinär zusammengesetzte KESB. Mit Ausnahme der Stadt Zürich sind diese Behörden interkommunal organisiert.</p> <p>www.kesb-zh.ch</p>

Begriff	Kurze Erläuterung
Lebensbereiche ICF-CY	<p>Die  Berufswahl- und Lebensvorbereitung der Sonderschulung richtet sich aus auf alle Lebensbereiche, in denen die Jugendlichen nach Schulaustritt partizipieren können sollen. Die internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen (ICF-CY) der WHO enthält mit den Domänen für die Komponente der Aktivitäten und Partizipation eine Liste, die alle entsprechenden Lebensbereiche umfasst. Die zweite Hauptliste der ICF-CY ist jene der Körperfunktionen und -strukturen. Als Klassifikation stellt die ICF-CY eine einheitliche und standardisierte Sprache zur Verfügung zur Beschreibung von Gesundheit und mit Gesundheit zusammenhängenden Zuständen – auf der Grundlage eines bio-psycho-sozialen Modells. Funktionsfähigkeit ist dabei ein Oberbegriff, der alle Körperfunktionen und -strukturen, Aktivitäten sowie die Partizipation umfasst; Behinderung entsprechend der Oberbegriff für Schädigungen, Beeinträchtigungen der Aktivität und Beeinträchtigung der Partizipation. Die ICF-CY enthält auch eine Liste von Umweltfaktoren, die mit den genannten Konstrukten in Wechselwirkung stehen. Personenbezogene Faktoren (wie Alter, Geschlecht, sozialer Status) als weitere Komponente von Kontextfaktoren sind nicht klassifiziert in der ICF-CY aufgrund der mit ihnen verbundenen grossen soziokulturellen Unterschiede.</p> <p>ICF-CY online (nur Englisch):  http://apps.who.int/classifications/icfbrowser/Default.aspx</p> <p>ICF-CY, deutsche Fassung: Weltgesundheitsorganisation (2012): ICF-CY. Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen. Übersetzt und herausgegeben von Judith Hollenweger und Olaf Kraus de Camargo unter Mitarbeit des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI). Korrigierter Nachdruck 2012 der 1. Auflage 2011, Verlag Hans Huber, Hogrefe AG, Bern.</p> <p>Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF, deutsche Fassung):  www.dimdi.de/static/de/klasi/icf/index.htm</p>
Lehrplan 21	<p>Der Lehrplan 21 ist ein Projekt der Deutschschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz (D-EDK). Seit Herbst 2010 wird für alle deutsch- und mehrsprachigen Kantone ein gemeinsamer Lehrplan für die Volksschule ausgearbeitet. Damit setzen die 21 Kantone den Artikel 62 der Bundesverfassung um, die Ziele der Schule zu harmonisieren. Voraussichtlich im Herbst 2014 wird der Lehrplan 21 von allen Deutschschweizer Erziehungsdirektorinnen und -direktoren zur Einführung in den Kantonen freigegeben. Anschliessend entscheidet jeder Kanton gemäss den eigenen Rechtsgrundlagen über die Einführung im Kanton.</p> <p> www.lehrplan.ch/</p>

Begriff	Kurze Erläuterung
Lernfelder der Berufswahl- und Lebensvorbereitung	<p>Die  Berufswahl- und Lebensvorbereitung der Sonderschulung arbeitet mit Lernfeldern: Mit kompetenzbasierten, didaktisch aufgearbeiteten Handlungsfeldern, die darauf verweisen, was Lernende nach der Bearbeitung des Lernfelds im Handlungsfeld tatsächlich können sollen. Lernfelder werden gestaltet auf der Basis des Bildungsauftrags der Sonderschulung und den  Lebensbereichen der ICF-CY. Die Lernfelder sind entsprechend nicht eingeschränkt auf berufsspezifische Handlungsfelder oder auf Handlungsfelder im Lebensbereich «Arbeit und Beschäftigung». Die für die Förderung relevanten Lernfelder sind Thema im  Schulischen Standortgespräch (SSG). Sie werden konstruiert aus konkreten Lebenssituationen, den involvierten beruflichen und lebensweltbezogenen Aufgabenstellungen sowie Handlungsabläufen in bestimmten  Lebensbereichen. Die Konstruktion resp. Fokussierung der Lernfelder, ihre Bearbeitung in dafür gestalteten Lernsituationen und deren Verknüpfung zu Lehrgängen ist durch die Ausrichtung auf konkrete Lebenssituationen unterschiedlich geprägt in den beiden  Akzenten der Berufswahl- und Lebensvorbereitung der Sonderschulung.</p>
Mittelschulen	<p>Hierzu zählen die Maturitätsschulen (Gymnasien) und die Fachmittelschulen (FMS).</p> <p>Das Ziel der Maturitätsschulen ist es, Schülerinnen und Schülern grundlegende Kenntnisse zu vermitteln sowie die geistige Offenheit und die Fähigkeit zum selbstständigen Urteilen zu fördern. Die persönliche Reife (Maturität) gilt als Voraussetzung für ein Hochschulstudium. Gefördert werden Intellekt, Persönlichkeitsentwicklung, Wissensbeschaffung und der Umgang mit Informationstechnologien.</p> <p>Fachmittelschulen vermitteln eine vertiefte Allgemeinbildung, fördern die Selbst- und Sozialkompetenz und bereiten durch ihre Ausrichtung auf bestimmte Berufsfelder auf die Berufsbildung, höhere Fachschulen (HF) und Fachhochschulen (FH) vor.</p> <p>Für Schülerinnen und Schüler der Sonderschulung, welche an Mittelschulen übertreten, können Fragen im Zusammenhang mit dem Nachteilsausgleich von Bedeutung sein.</p> <p> www.mba.zh.ch/internet/bildungsdirektion/mba/de/berufslehre_abschlusspruefung/qualifikationsverfahren/kandidaten_lehrbetriebe/Pruefungserleichterung.html</p>
Netz2	<p>Im Kanton Zürich tritt das vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) initiierte Case Management Berufsbildung unter dem Namen Netz2 auf. Ziel ist die Minderung der Jugendarbeitslosigkeit. Dabei handelt es sich um ein strukturiertes Verfahren zur Sicherstellung von adäquaten Massnahmen für Jugendliche, deren Einstieg in die Berufswelt stark gefährdet ist. Es koordiniert die beteiligten Akteurinnen und Akteure sowohl über institutionelle und professionelle Grenzen als auch über die Dauer der Berufswahl und der Grundbildung hinweg. Netz2 nimmt üblicherweise die Fallführung während der ganzen Dauer der Unterstützung wahr.</p> <p> www.ajb.zh.ch/internet/bildungsdirektion/ajb/de/forschung_entwicklung/cmhb.html</p>

Begriff	Kurze Erläuterung
Planungssitzung	Die Planungssitzung anfangs der 2. Sek dient der Organisation der Zusammenarbeit zwischen der zuständigen Berufsberaterin/dem zuständigen Berufsberater und der Klassenlehrperson. Der Planungssitzung voraus geht ein Schulisches Standortgespräch (SSG). An diesem wird die zeitliche Umsetzung des Berufswahlfahrplans, die hierfür zuständige Lehrperson resp. die Fallverantwortung für die Sonderschülerin oder den Sonderschüler und eventuell ein sogenannter beruflicher Integrationscoach und die zuständige Berufsberatung bestimmt.
Praktische Ausbildung nach INSOS (PrA)	Die Praktische Ausbildung nach INSOS (PrA) ist ein Bildungsangebot für die berufliche Bildung von Menschen mit Beeinträchtigung, denen es nicht möglich ist, ein eidgenössisch geregeltes Bildungsangebot zu nutzen. Wer die PrA absolviert hat, erhält einen Ausweis und einen Nachweis der erworbenen Kompetenzen. Die Ausbildung fördert in ihrer Anlage die Durchlässigkeit zu zweijährigen beruflichen Grundbildungen EBA. Das oberste Ziel ist die berufliche Integration von Menschen mit Behinderung. Die PrA ist als  erstmalige berufliche Ausbildung im Rahmen der IV anerkannt.  www.insos.ch/praktische-ausbildung/dokumentation/
Schulheim	Schulheime führen zielgruppenspezifische Angebote in den Bereichen Unterricht, Betreuung (inkl. Pflege) und Therapie. Sie führen ein erweitertes Angebot für Schülerinnen und Schüler, bei denen die Notwendigkeit einer internen Schulung und einer sozialpädagogischen Betreuung (einschliesslich Übernachtung) aufgrund der Abklärungen der Schulpsychologie und allenfalls der Kinder- und Jugendhilfe ausgewiesen ist.
Schulisches Standortgespräch (SSG)	Die Prüfung und Überprüfung einer sonderpädagogischen Massnahme setzt eine Standortbestimmung voraus. Im Kanton Zürich wird dafür das Verfahren «Schulische Standortgespräche» angewandt. Grundlage des Verfahrens ist die internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen (ICF-CY) der WHO ( Lebensbereiche ICF-CY). Über sonderpädagogische Fragestellungen hinaus kann das SSG immer dann eingesetzt werden, wenn die aktuelle Situation einer Schülerin, eines Schülers gemeinsam besprochen und eingeschätzt werden soll. Im SSG werden alle Beteiligten – inkl. Eltern – aktiv einbezogen. Zentral im Verfahren ist die Entwicklung eines gemeinsamen Problemverständnisses. Die zentralen Fragen sind: Wie lassen sich die beobachteten Schwierigkeiten für alle Beteiligten verständlich beschreiben? Was kann getan werden, damit die Schülerin/der Schüler in ihrer/seiner momentanen Situation am Unterricht und am Leben in der Schule möglichst erfolgreich teilnehmen kann?  www.vsa.zh.ch/internet/bildungsdirektion/vsa/de/schulbetrieb_und_unterricht/sonderpaedagogisches0/zuweisungsverfahren.html

Begriff	Kurze Erläuterung
Schultypus A, B, C	<p>Die Richtlinien zum Pensenpool für Tagessonderschulen vom 1. Juli 2008 unterscheiden folgende Schultypen für folgende Zielgruppen:</p> <ul style="list-style-type: none"> > Typus A: Lern- und Verhaltensbehinderung, Sprachbehinderung > Typus B: Körperbehinderung, Sinnesbehinderung, Autismus > Typus C: Geistige Behinderung <p>Die Typen werden im vorliegenden Rahmenkonzept für alle Sonderschuleinrichtungen angewandt – also auch für  Schulheime.</p> <p> www.vsa.zh.ch/internet/bildungsdirektion/vsa/de/schulbetrieb_und_unterricht/sonderpaedagogisches0/sonderschulung.html</p>
Sonderschulung	<p>Die Sonderschulung ist eine  verstärkte Massnahme bei  besonderem Bildungsbedarf und erfüllt den öffentlichen Bildungsauftrag für Kinder und Jugendliche mit entsprechendem Bildungsbedarf, der in Zusammenhang mit einer Behinderung steht. Sie kann separativ im Rahmen einer staatlich bewilligten  Tagessonderschule, in einem  Schulheim oder in Ausnahmefällen als  Einzelunterricht angeboten werden. Erfolgt die Sonderschulung integrativ, werden Schülerinnen und Schüler im Rahmen einer Regelklasse gefördert. Integrierte Sonderschulung kann entweder als  Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschulung (ISS) oder als  Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschulung (ISR) durchgeführt werden.</p>
Sonderschulung auf Sekundarstufe I	<p>Die Sonderschulung auf der Sekundarstufe I beginnt in der Regel nach acht Schuljahren (inkl. Kindergarten) und dauert im Rahmen der Schulpflicht sowohl in der Separation wie auch in der Integration drei Jahre. Ist danach für Schülerinnen und Schüler der Eintritt in eine Anschlusslösung nicht möglich oder nicht angemessen, bietet die Sonderschulung 15plus in der Verantwortung einer Sonderschuleinrichtung eine verlängerte Sonderschulung mit vertieften Möglichkeiten der Berufswahl- und Lebensvorbereitung an.</p>
Standardisiertes Abklärungsverfahren (SAV)	<p>Das SAV erfasst systematisch die minimal notwendigen Informationen zur Prüfung eines möglichen Bedarfs nach sonderschulischen Massnahmen. Diese Informationen werden standardisiert und somit vergleichbar dargestellt. Das Vorgehen ist mehrdimensional: Nicht ein einzelnes Merkmal wie beispielsweise eine Schädigung löst eine bestimmte Massnahme aus. Vielmehr wird der tatsächliche Bedarf aufgrund von transparent gemachten Entwicklungs- und Bildungszielen bestimmt. Grundlage des Verfahrens ist die Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen (ICF-CY) der WHO (Lebensbereiche ICF-CY). Entwickelt wurde das SAV im Auftrag der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK). Im Kanton Zürich wird das SAV ab Schuljahr 2014/15 verbindlich eingeführt. Eine freiwillige Anwendung ist ab Schuljahr 2013/14 möglich. Zuständig für die Anwendung sind die Schulpsychologischen Dienste.</p> <p> www.vsa.zh.ch/sav</p>

Begriff	Kurze Erläuterung
Verstärkte Massnahmen	<p>Verstärkte Massnahmen sind eine Antwort auf besonderen Bildungsbedarf von Kindern und Jugendlichen. Sie unterscheidet sich im Schulbereich von lokal verwalteten sonderpädagogischen Massnahmen wie Integrative Förderung (IF) oder Therapien durch einzelne oder alle der folgenden Merkmale: Lange Dauer, hohe Intensität, hoher Spezialisierungsgrad der Fachpersonen, einschneidende Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes oder des oder der Jugendlichen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Sonderschulung ist eine verstärkte Massnahme. Die Sonderschulbedürftigkeit wird nach einem <input checked="" type="checkbox"/> Schulischen Standortgespräch durch eine schulpsychologische Abklärung diagnostiziert und durch die Schulpflege beschlossen. Besonderer Bildungsbedarf schliesst auch technische behinderungsspezifische Unterstützung für Kinder und Jugendliche ein.</p>
Zwischenstand Berufswahl I und II	<p>Jeweils im 2. Semester und im ersten Semester der 3. Klasse der Sekundarstufe I nimmt die Klassenlehrperson mit der zuständigen Berufsberatungsperson eine Standortbestimmung zum Stand des Berufswahlprozesses aller Schülerinnen und Schüler vor (Zwischenstand Berufswahl I bzw. Zwischenstand Berufswahl II). Es wird geklärt, welche Jugendlichen einen besonderen Bildungsbedarf für die Integration in die Berufsbildung haben.</p>
Zweiter Arbeitsmarkt	<p>Mit diesem Begriff werden in der Regel alle staatlich subventionierten Arbeitsverhältnisse zusammengefasst. Sie haben zum Ziel, dass Arbeitnehmende mit Qualifikationsdefiziten und/oder Leistungsbeeinträchtigungen auf dem Arbeitsmarkt am Erwerbsleben teilnehmen und/oder ihre volle Arbeitsmarktfähigkeit zurückgewinnen können. Angebote im zweiten Arbeitsmarkt sind mit konkreten Integrationszielen verbunden. Es sind dies öffentliche Integrationsprogramme, Brückenangebote, Sozialfirmen u.ä.</p>



